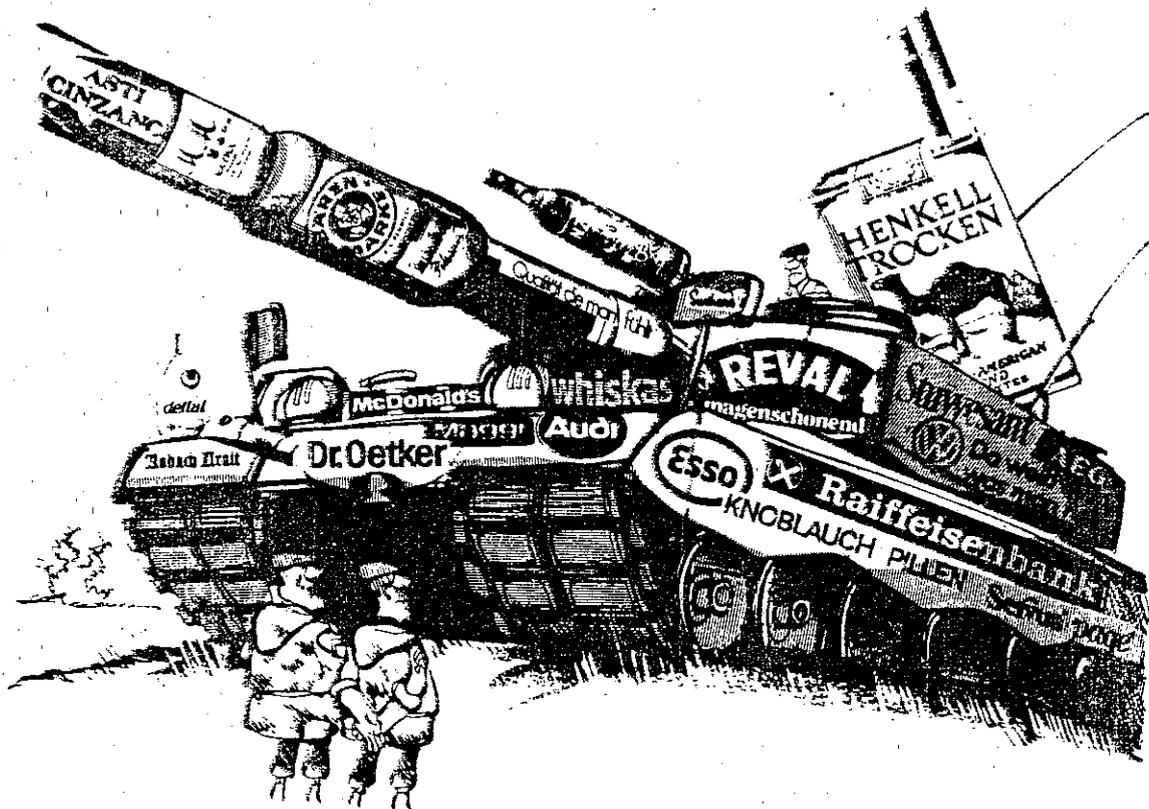


WEHRKUNDE AN SCHULEN ?

**Der baden-württembergische Erlaß
zum Thema »Friedenssicherung
und Bundeswehr im Unterricht«**



Vielleicht können unsere neuen Werbemaßnahmen die SchülerInnen mehr überzeugen.



DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft
Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V.
Landesverband Baden-Württemberg
Boeckhstraße 13 - 7500 Karlsruhe 1
Telefon 07 21/81 40 67



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	S. 3
I. Geschichte der "Wehrkunde" in Baden-Württemberg	S. 3
1. Grundlagen für den Friedensunterricht nach der Landesverfassung und dem Schulgesetz	S. 4
2. Entwicklung der "Wehrkundeerlasse" in Baden-Württemberg	S. 4
3. Die Verwaltungsvorschrift "Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht"	S. 6
4. Die Elternklage	S. 8
II. Die Bundeswehr in Schule und Unterricht	S. 11
1. Lehrpläne	S. 11
2. Auftreten der Bundeswehr in der Schule	S. 12
3. Indirektes Auftreten durch Medien	S. 14
III. Repressionen gegen Lehrer und Schüler	S. 16
1. Repressionen gegen Lehrer	S. 16
2. Repressionen gegen Referendare	S. 18
3. Die Bundeswehr in der Lehrerfort- und ausbildung	S. 18
IV. Die Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik und ihre Behandlung im Unterricht	S. 20
1. Kriegsdienstverweigerung	S. 20
2. Die Behandlung des Themas Kriegsdienstverweigerung im Unterricht	S. 22
3. Fächerübergreifender Unterricht	S. 25
4. Thema Gesamtverteidigung	S. 25
V. Gedanken und Vorschläge für einen friedenspolitischen Unterricht	S. 29
1. Friedenserziehung	S. 30
2. Kenntnisse über den Zivildienst	S. 31
3. Fächerübergreifende Projekte	S. 31
VI. Schlußwort	S. 31
VII. Literatur/Quellenverzeichnis	S. 32
VIII. Anhang	
1. Wortlaut der Verwaltungsvorschrift "Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht"	
2. Kopiervorlagen für den Unterricht (9 Vorlagen)	

Herausgeber: Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte
Kriegsdeinstgegner (DFG-VK) Landesverband
Baden - Württemberg

Dokumentation erstellt von: Klaus Pfisterer unter Mitarbeit von
Gaby Weiland und Ulli Thiel

Druck: Eigendruck

Februar 1990

Schule und Militarismus

Einleitung

Im Januar 1982 erschien die im Auftrag der DFG-VK erstellte Broschüre "Wehrkunde an Schulen", die bis August 1983 zweimal ergänzt wurde. Darin wird auf die unterschiedlichen Vorstellungen der einzelnen Bundesländer eingegangen, wie das Thema "Bundeswehr und Friedenssicherung" im Unterricht an Schulen verankert werden soll.

Baden-Württemberg (Ba-Wü) war im Juni 1983 das erste Bundesland, das eine Verwaltungsvorschrift zu dem oben genannten Thema für den Schulunterricht festlegte.

Mittlerweile sind mehrere Jahre vergangen, in denen reichlich Erfahrungen mit dieser Verwaltungsvorschrift (VV) gesammelt wurden. Aber es wäre zu wenig, den Blickwinkel allein auf die VV zu richten. Die Frage der Friedenssicherung und wie sie in der Schule behandelt wird/ werden sollte, muß in einem größeren Zusammenhang gesehen werden.

In der vorliegenden Broschüre möchte ich u.a. darauf eingehen

- wie das Ministerium für Kultur und Sport in Ba-Wü in den Unterricht hineinwirkt,
- wie die BW direkt und indirekt in den Schulen arbeitet und
- welche Initiativen die Vertreter der Kriegsdienstverweigerer und der Friedensbewegung entwickelt haben, um ihre Vorstellungen in die Schulen und in die Öffentlichkeit hineinzutragen.

Dabei wird deutlich, daß die mit der VV erreichte Herausdrängung der Kriegsdienstverweigerer (KDVer) aus dem Schulunterricht Teil einer indoktrinären Strategie des Kultusministeriums ist, nicht nur die SchülerInnen, sondern auch die LehrerInnen politisch und geistig zu bevormunden.

Die Schule der Nation



I. Geschichte der "Wehrkunde" in Baden-Württemberg

1. Grundlagen für den Friedensunterricht nach der Landesverfassung und dem Schulgesetz

Die Landesverfassung von Baden-Württemberg macht allen LehrerInnen die Erziehung der Jugend zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe zur ständigen Aufgabe.

Artikel 12 (in der Fassung vom 11.11.1953; III. Erziehung und Unterricht) lautet:

- (1) "Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlich demokratischer Gesinnung zu erziehen".

Im Schulgesetz heißt es im 1. Teil § 1, Abs. 2: (Das Schulwesen § 1, Absatz 2:

"Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern". (...)

Erziehung zur Brüderlichkeit und zur Friedensliebe bzw. zur Menschlichkeit und zur Friedensliebe, wie sie in Landesverfassung und Schulgesetz zum Ausdruck gebracht werden, verpflichtet die Landesregierung und das zuständige Ministerium für Kultus und Sport zu einer ausgewogenen Erziehung.

Brüderlichkeit, Menschlichkeit und Friedensliebe sind Begriffe, die Gewalt, Krieg und Kriegsvorbereitung ausschließen. Diesem Anspruch müßte eine Friedenserziehung in unseren Schulen gerecht werden, gerade in einer Zeit, in der es gilt Feindbilder und Haßgefühle abzubauen. Daran müssen sich die Vorstellungen und Ziele einer staatlich verordneten "Friedenserziehung" messen lassen.

2. Entwicklung der "Wehrkundeerlasse" in Baden-Württemberg

Das Land Baden-Württemberg und insbesondere seine Kultusminister waren schon immer Vorreiter für eine "Wehrkunde an Schulen".

Schauen wir in der jüngeren Geschichte ein wenig zurück. 1971: Der damalige Kultusminister Hahn erließ die Anordnung "Die Berücksichtigung der Landesverteidigung im Schulunterricht". Der Kerninhalt:

"...ist es wichtig, die Schüler über die Notwendigkeit einer ausreichenden Verteidigung zu informieren und die Aufgaben, die der Bundeswehr hierbei zukommen, sachlich und ohne Werbung aufzugreifen. Die Aufgaben der Bundeswehr sind so verständlich zu machen, daß sie von den Schülern als notwendig anerkannt werden können".

Hintergrund: Der damalige SPD-Bundeskanzler Willy Brandt forderte in einem Brief vom 19.11.70 an die Ministerpräsidenten der Bundesländer, daß

"... beim jungen Menschen Verständnis geweckt werden muß für die Notwendigkeit einer ausreichenden Verteidigung als Voraussetzung jeder Entspannungspolitik".

Der damalige Verteidigungsminister Helmut Schmidt (SPD) setzte am 26.03.1971 in der Wehrdebatte des Dt. Bundestags weitere Akzente:

"...An manchen Gymnasien scheint es zum guten Ton zu gehören, auf die eine oder andere Weise den Wehrdienst zu vermeiden oder zu umgehen. Von dieser Feststellung können auch manche Lehrer nicht ausgenommen werden".

1980: 10 Jahre später erfolgte der Anlauf zur jetzigen Regelung. Wieder war es ein Verteidigungsminister, der den Stein ins Rollen brachte. Hans Apel (SPD) forderte bei der Kultusministerkonferenz am 05.12.1980, daß in den Schulen mehr über die Sicherheits- und Verteidigungspolitik gesprochen werden müsse. Jahrelang stritten sich die Kultusminister der Bundesländer um eine einheitliche Regelung des Themas "Bundeswehr und Schule". Insgesamt gab es 6 Entwürfe (je 3 von CDU und SPD). (Mayer-Vorfelder war übrigens federführend am 1. CDU-Entwurf mit der Kernaussage: "Der Herrschaftsanspruch des Kommunismus bedroht die freie Welt" beteiligt.)

Die Einigung auf eine gemeinsame Empfehlung für den Schulunterricht konnte unter den Kultusministern nicht erreicht werden. Das Ergebnis war: Die CDU/CSU-geführten Bundesländer und die SPD-geführten Bundesländer erarbeiteten jeweils eigene Empfehlungen, die sich deutlich voneinander unterschieden.

1983: Als erstes Bundesland setzte Baden-Württemberg die CDU-Empfehlung am 22.07.1983 in eine konkrete Verwaltungsvorschrift (VV) "Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht" für den Schulunterricht um, die mit Beginn des Schuljahres 1983/84 verbindlich in Kraft trat (Wortlaut siehe Anhang).

Sowohl die Anordnung von 1971 als auch die VV von 1983 kamen mitten in den Sommerferien und überraschten jedesmal sowohl die gesamte Lehrerschaft als auch die Gewerkschaften und KDV-Verbände.

Hintergründe für diese Bestrebungen, die Bundeswehr im Unterricht stärker zu verankern:

- Die Zahl der KDVer stieg seit den 60er Jahren ständig an: von 12000 im Jahre 1968 auf 60000 im Jahre 1982, zum einen in Fortsetzung der Proteste gegen den Vietnamkrieg (1968), zum anderen im Zuge der aufkommenden Friedensbewegung anläßlich der 1979 beschlossenen sog. "Nachrüstung" mit Pershing 2 und Cruise missiles. Dadurch wurden die Begründungen der KDVer, die sich bislang ausschließlich auf religiöse, humanitär-ethische und moralische Gewissensgründe beschränkt hatten, um politische Gewissensgründe erweitert.
- Die Proteste gegen die Bundeswehr und Militär insgesamt wurden stärker. Beispielsweise protestierten Tausende von Menschen gegen die öffentlichen Gelöbnisfeiern der Bundeswehr auf Marktplätzen oder in Sportstadien.
- Die Friedensbewegung erstarkte langsam, aber stetig. Mit dem sog. "Nachrüstungsbeschluß" setzte in der Öffentlichkeit eine bis dahin nicht gekannte Diskussion über Sinn und Zweck weiterer Hochrüstung ein, in deren Verlauf der sog. "Sicherheitspolitische Konsens" von Teilen der Bevölkerung aufgekündigt wurde, insbesondere vom jüngeren Teil der Gesellschaft. D.h., viele waren nicht bereit, weitere Aufrüstungsmaßnahmen einfach hinzunehmen.

Wichtig für die LehrerInnen: sie wurden jedesmal für die Entwicklungen mitverantwortlich gemacht. Dies galt für 1971 und für 1983, und Mayer-Vorfelder hat sie schon wieder im Visier. Auf der wehrpolitischen Tagung der CDU in Fellbach (1988) machte Mayer-Vorfelder die LehrerInnen wieder für die abnehmenden Bedrohungsgefühle der Schüler mitverantwortlich. Er kündigte u.a. an, daß die Fortbildungen für die Gemeinschaftskunde- und GeschichtslehrerInnen in Zukunft nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend sein werden.

3. Die Verwaltungsvorschrift "Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht", veröffentlicht in: Kultus und Unterricht Heft 17/1983 S. 525ff (15.08.1983)

Am 22.07.1983 machte der baden-württembergische Kultusminister Mayer-Vorfelder (MV) Nägel mit Köpfen. In einem bravourösen Alleingang, wie es sich für einen Fußballpräsidenten gehört, setzte er die neue VV "Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht" mit Beginn des Schuljahres 1983/84 für die Schulen in Ba-Wü in Kraft.

Das Lernziel: "Die unterrichtliche Aufarbeitung von Fragen der Friedenserziehung soll dazu beitragen, die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherheit unserer Demokratie einsichtig zu machen. Sie muß aufzeigen, daß der Dienst in der Bundeswehr Friedensdienst ist.

Die Lehrer haben aufgrund des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes diesen grundgesetzlichen Auftrag unbeschadet ihrer persönlichen Meinung zu erfüllen".

Zusammen mit dem Text wurde eine weitere VV erlassen. Sie betrifft die "Mitwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht" vom 14.12.1982. (Siehe Anlage im Dokumentationsteil).

"Danach sind Fachleute im Sinne der VV insbesondere Jugendoffiziere der Bundeswehr und Vertreter der Behörden, die mit Fragen des zivilen Ersatzdienstes befaßt sind, nicht jedoch Vertreter von Organisationen der Kriegsdienstverweigerer".

In einer Pressekonferenz betonte MV ausdrücklich, daß dieses Verbot sich nicht auf organisierte Kriegsdienstverweigerer allein, sondern Kriegsdienstverweigerer generell beziehe. D.h. jedem Lehrer ist es in Baden-Württemberg untersagt, Kriegsdienstverweigerer als Informanten in den Unterricht einzubeziehen. Das gilt auch für den Kollegen aus der Nachbarklasse, der selbst Kriegsdienstverweigerer ist. Weiter gilt dies für Rechtsanwälte und Rechtsbeistände für Kriegsdienstverweigerung.

Nachträglich zugelassen, aufgrund heftiger Kritik von seiten der Kirchen wurden die kirchlichen Beistände für Kriegsdienstverweigerer, die im Unterricht zu Fragen der KDV und Zivildienstes (ZD) Stellung nehmen dürfen. Sie verstehen sich aber keinesfalls als Pendant zum Jugendoffizier, d.h., politische Diskussionen werden von ihnen selten geführt; im Vordergrund steht mehr der seelsorgerische Auftrag.

Tatsache ist: Jahrelang konnten Vertreter der DFG-VK in Schulen als Experten auftreten. Die zahlreichen gemeinsamen Diskussionen mit dem Jugendoffizier belebten den Unterricht. Die Schüler erfuhren aus erster Hand die unterschiedlichen Entscheidungsgründe für die KDV bzw. für den Dienst bei der BW:

- moralisch-ethische Gründe,
- humanitäre Gründe,
- politische Gründe.

Die jeweiligen Informationen halfen den Jugendlichen bei ihrer Entscheidung für oder gegen den Wehrdienst. In den mehreren hundert Veranstaltungen bis zum Verbot gab es nicht eine Beanstandung, nicht eine Beschwerde!

MV konnte auch nach öffentlicher Aufforderung von seiten der GEW und der DFG-VK im Jahre 1983 bis heute keinen Fall nennen.

Um auf die Landesverfassung zurückzukommen:

MV reduziert die Erziehung zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe auf die Erziehung zum Dienst in der Bundeswehr, auf die Ausbildung zum Töten. Betrachtet man den Kern des Lernziels der VV, so muß MV der Vorwurf gemacht werden, indoktrinieren zu wollen. Indoktrination bedeutet, daß der Erzieher den Schüler überwältigt, daß er ihm seine eigene oder die von oben verordnete Meinung aufzwingt, daß er ihn dadurch unfrei macht. Und genau dies versucht MV mit seiner VV zu erreichen.

Dieser Vorwurf läßt sich mit einem weiteren Beispiel belegen: neben den Friedensvorstellungen der CDU-regierten Bundesländer gibt es die Empfehlungen der SPD-regierten Bundesländer, die insgesamt sehr offen und ausgewogen sind. Hier werden all die kritischen Punkte angesprochen, die den Jugendlichen auf der Seele liegen. Was MV davon hält, zeigt eine Aussage des Ministers im Landtagsausschuß für Schule, Jugend und Sport am 27.07.1983. Im Protokoll heißt es dazu wörtlich:

"Selbstverständlich dürfen Lehrer zu ihrer Vorbereitung auch den Vorschlag der SPD-Kultusminister zum Thema "Friedenserziehung in der Schule" heranziehen. Dieser Vorschlag darf jedoch nicht den Schülern in die Hand gegeben werden, weil die Landesregierung diesen Vorschlag vom Verfassungsverständnis her ablehnt".

Soweit die Theorie - die Praxis sieht dank engagierter LehrerInnen anders aus:

- Viele LehrerInnen lassen sich ihr Recht auf freie Meinungsäußerung im Unterricht nicht nehmen (wurde durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen im Rahmen von Prozessen gegen die Mahnminuten und Friedenstage, GEW/DGB 05.10.1983 ausdrücklich bestätigt). Viele LehrerInnen bringen den Mut auf und setzen sich über das Lernziel der VV hinweg. Sie informieren ihre SchülerInnen objektiv über beide Seiten, so daß eine fundierte Entscheidung getroffen werden kann.
- Die DFG-VK trägt von außen die Themen KDV und Friedenssicherung in die Schulen hinein (Flugblätter, Artikel, Veranstaltungen mit der SMV), die die Schüler dankbar aufnehmen.
- Baden-Württemberg ist trotz VV immer noch das einzige CDU-Bundesland, in dem die KDV-Antragszahlen über dem Bundesdurchschnitt liegen. In der Zeit vom 01.01.84 bis 31.10.88 wurden bundesweit 280.524 KDV-Anträge gestellt. Dies entspricht einem Durchschnittsanteil von 13,58 % der Jugendlichen in den Musterungsjahrgängen. Die Bundesregierung teilte auf eine Große Anfrage der SPD am 10.02.89 für die einzelnen Wehrbereichsverwaltungen folgende Zahlen mit:

Anträge auf KDV nach Wehrbereichsverwaltungen:

Gesamtzahl: 280.524

I Schleswig-Holstein/ Hamburg	20.077	=	7,16 %
II Niedersachsen/Bremen	36.508	=	13,01 %
III Nordrhein-Westfalen	83.412	=	29,73 %
IV Hessen/Saarland/ Rheinland-Pfalz	49.170	=	17,53 %
V Baden-Württemberg	54.412	=	19,40 %
VI Bayern	36.945	=	13,17 %

Baden-Württemberg liegt also 6 % über dem Bundesdurchschnitt!

4. Die Elternklage gegen die VV

Die VV stand und steht im Kreuzfeuer der Kritik. Neben Eltern- und Schülerprotesten gab es auch eine gerichtliche Auseinandersetzung.

Im Februar 1984 erhoben eine Reihe von Eltern aus der ev. Kirche im Raum Mannheim/ Heidelberg (Pfarrer, Dekan etc.) vor dem VG Karlsruhe eine Unterlassungsklage gegen die VV von 1983.

Hauptgründe, auf die sie sich stützten:

- Formal rügten die Eltern eine mangelnde gesetzliche Grundlage für ein solches umfassendes Unterrichtsprinzip. Grundlage
- Inhaltlich wurde gerügt, daß die Vorgaben der VV mit dem friedensethischen Konsens in der Evangelischen Kirche Deutschlands kollidieren und damit einer bewußten evangelischen Erziehung im Elternhaus zuwider laufen müssen. (1)

Die KlägerInnen verwiesen auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.12.1977 zum Sexualkundeunterricht, in dem als Mindestinhalte einer gesetzlichen Regelung genannt wurden: Die Erziehungsziele in ihren Grundzügen, die Organisationsform des Unterrichts, das Gebot der Zurückhaltung und Toleranz sowie der Offenheit für die vielfachen möglichen Wertungen, das Verbot der Indoktrination der Schüler, ferner die Informationspflicht gegenüber den Eltern. (2)

Am 25.07.1985 wies das Verwaltungsgericht Karlsruhe die Klage ab. Die Gründe:

- Die VV verletzt weder das Recht auf Erziehung noch das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit.
- Die VV wird dem Toleranzgebot gerecht.
- Der Staat kann unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen.
- Das Bundesverfassungsgericht ist der Auffassung, der Verfassungsgeber habe eine verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung getroffen. Einrichtung und Funktionsfähigkeit der Bundeswehr haben verfassungsrechtlichen Rang.
- Im Unterricht sind diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung und die allgemeine Wehrpflicht zu berücksichtigen. Das Recht auf KDV ist darzustellen.
- Aus dem Toleranzgebot ergibt sich die Verpflichtung, auch andere Vorstellungen zur Erhaltung des Friedens im Unterricht zu behandeln. Hier braucht freilich nicht unerörtert zu bleiben, daß Vorstellungen zur Friedenssicherung, die die bewaffnete Verteidigung schlechthin oder mit bestimmten Waffen ablehnen,

der von Grundgesetz getroffenen Grundentscheidung für eine funktionsfähige militärische Landesverteidigung nicht entsprechen. Bejahung oder Ablehnung einer bewaffneten Verteidigung stehen somit nach der Verfassungsordnung der BRD nicht als gleichrangige Alternativen der Friedenssicherung nebeneinander; das Grundgesetz hat sich für eine bewaffnete Verteidigung des Staates nach außen hin entschieden.

(Anmerkung: Das letzte Argument bezieht sich auf die Entscheidung des BVerG vom 13. April 1978 zur Wehrdienstnovelle (s. Anhang). Hier möchte ich hinweisen auf die abweichende Meinung des Bundesverfassungsrichters Martin Hirsch, der das Recht auf KDV keineswegs als Ausnahmerecht, sondern als uneinschränkbares Grundrecht sieht, das im Gegensatz zur Wehrpflicht ein Verfassungsgebot ist und Vorrang vor dieser hat. Dem möchte ich mich anschließen (s. Anhang).

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim wies die Berufung gegen das Urteil des VG Karlsruhe am 27.05.1987 zurück.

In bezug auf das zuvor zitierte Lernziel heißt es in dem Urteil:

"...Es mag dahinstehen, ob diese Sätze bei isolierter Betrachtung mit den Klägern tatsächlich dahin verstanden werden müßten, die Schule werde zu einer einseitigen Beeinflussung der Schüler im Sinne einer moralisch positiven Bewertung der Bundeswehr und der Ableistung des Wehrdienstes angehalten.

Jedenfalls ist bei der gebotenen Heranziehung des gesamten Themenzusammenhangs und der rechtlich zwingenden Orientierung der Interpretation an den oben genannten gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Gebot der Toleranz, Offenheit und Zurückhaltung, diese Formulierung der VV mit dem Verwaltungsgericht so zu verstehen, daß damit die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine wirksame militärische Landesverteidigung und der Wille des Verfassungsgebers zum Ausdruck gebracht werden soll, daß die Streitkräfte der Verteidigung gegen bewaffnete Angriffe dienen sollen".

(...)"Den Schülern soll also - rechtlich unbedenklich - nicht mehr und nicht weniger nahegebracht werden, als daß jedenfalls auch der Dienst in der Bundeswehr ein Dienst für den Frieden sei".

"Danach ist die Befürchtung der Kläger unbegründet, ein nach der Verwaltungsvorschrift erteilter Unterricht lasse keinen Raum für eine individuelle, etwa an der evangelischen Friedensethik orientierte Gewissensbildung und -entscheidung. Sollte es gleichwohl zu Mißdeutungen der Verwaltungsvorschrift in dem von den Klägern befürchteten Sinne und einer entsprechenden Ausrichtung des Unterrichts kommen, so kann dies nicht gegen die Verwaltungsvorschrift selbst ins Feld geführt werden. In einem solchen Fall obliegt es den zuständigen Schulaufsichtsbehörden, einzugreifen und dafür zu sorgen, daß die rechtlich gebotenen Schranken beachtet werden; außerdem können die Eltern in solchen Fällen die erforderlichen Schritte, etwa eine Klage auf Unterlassung des konkret erteilten Unterrichts, einleiten... um solche Mißdeutungen einzelner Lehrer von vornherein auszuschließen, mag es freilich

naheliegen, daß der Beklagte allen Lehrern das von ihm selbst für zutreffend gehaltene restriktive Verständnis der fraglichen Textpassage der Verwaltungsvorschrift auf geeignete Weise, etwa in den für die Lehrerinformationen vorgesehenen Publikationen des Ministeriums verdeutlicht". (3)

In dieser Urteils Passage sehen die Eltern zumindest einen Teilerfolg, wie sie auf einer Tagung am 06. Mai 1988 in Bad Herrenalb berichteten. Der VGH habe damit dem Kultusminister MV klare Grenzen gesetzt. Nicht die mit der VV verbundenen politischen Ziele des Kultusministers dürfen maßgeblich sein, sondern die politischen Ziele müssen vom Gebot der Toleranz, der Offenheit und Zurückhaltung interpretiert werden. Die Richter reden auch nicht mehr vom "einsichtig machen der Bundeswehr und des Wehrdienstes", sondern davon, daß die verfassungsrechtliche Grundentscheidung für eine militärische Grundentscheidung lediglich "zum Ausdruck gebracht werden soll".

Die Bedenken der Eltern sind dadurch nicht ausgeräumt worden, aber sie sehen in dem Urteil die Grundlage, einem indoktrinierenden Unterricht entgegenzuwirken.



Bei uns lernst Du alles.

Zielen. Schießen. Töten.

II. Die Bundeswehr in Schule und Unterricht

1. Lehrpläne

- a. Sonderschule: Klasse 7: Wehr- bzw. Ersatzdienst
Klasse 9: Geschichte/Gemeinschaftskunde: nur NATO/Warschauer Pakt; Probleme der Rüstung; insgesamt offene Themenstellung.
- b. Hauptschule: Klasse 9:
Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre:
Lehrplaneinheit 4: Friedenssicherung und Bundeswehr.
- c. Realschule: a. Klasse 10: Gemeinschaftskunde
Friedenssicherung und Bundeswehr:
Wehrdienst - kollektive Pflicht
Kriegsdienstverweigerung - individuelles Grundrecht
b. Ev. Religion Klasse 7/8 Thema: Alle reden vom Frieden RG II 1
- d. Gymnasium: a. Klasse 10: Gemeinschaftskunde
Lehrplaneinheit 5
Die politische Ordnung in der BRD;
Bundeswehr und Kriegsdienstverweigerung.
b. Grundkurs 13.2 Gemeinschaftskunde
Lehrplaneinheit 1:
Der Beitrag der BRD zur westlichen Sicherheitspolitik.
Lehrplaneinheit 2:
Bemühungen um Entspannung und Abrüstung.
c. Leistungskurs 13.2 Gemeinschaftskunde
Lehrplaneinheit 4:
Friedenssicherung und Konfliktregelung
- e. Berufsschule: Gemeinschaftskunde
Friedenssicherung und Bundeswehr

Schulbücher:

Viele Schulbuchverlage haben sich der Meinung des Kultusministers unterworfen. Aus Angst, nicht mehr zugelassen zu werden, verzichten viele Verlage auf eine kritische und objektive Darstellung des Themas BW und Friedenssicherung. Die VV findet hierzu klare Worte: "Die Länder tragen deshalb Sorge für die notwendige Berücksichtigung des Themas Friedenssicherung und Bundeswehr in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer.

Darüber hinaus wird von den Verlagen erwartet, daß sie bei der Herausgabe neuer Schulbücher sowie sonstiger Lehr- und Lernmittel diesem Thema auf der Grundlage der Lehrpläne in entsprechender Weise Rechnung tragen".

Dem haben sich die Verlage mittlerweile angepasst. Sie setzen die Schere im Kopf an und erfüllen die Vorgaben MVs. Jedenfalls fällt die Auswahl kritischer Themen und Texte schwerer, insbesondere dann, wenn eine umfassende Information über Kriegsdienstverweigerung benötigt wird.

2. Auftreten der Bundeswehr in der Schule

- a. Wehrdienstberater: Eingesetzt vom Kreiswehrrersatzamt, informiert über Berufsmöglichkeiten bei der Bundeswehr/Rechte und Pflichten der Wehrpflichtigen. (Werden von den Berufsschulen eingeladen; laden sich auch selbst ein).
- b. Jugendoffiziere: Unterstehen den Wehrbereichsverwaltungen. Gut ausgebildete und rhetorisch geschulte "Fachleute" - "Werbeoffiziere"
- Haupt- und nebenamtliche Jugendoffiziere kommen auf Einladung in die Schule/Unterricht (laden sich auch selbst ein). (Statistik über Einsatzbereiche und Zahl der Einsätze kann bei der DFG-VK angefordert werden.)
- c. Kasernenbesuche: (als offizielle, aber auch freiwillige Schulveranstaltung)
- eintägige Fahrt: Infovermittlung, Waffenschau, Gespräch mit Jugendoffizier, selten mit Soldaten.
 - mehrtägiger Aufenthalt in der Kaserne (3 Tage) mit Teilnahme an Schießübungen (z.B. Goslar).
 - Orientierungslauf im Sportunterricht, der bei der Bundeswehr in der Kaserne endet (Konstanz).
- d. Bundeswehrausstellungen - Wanderzirkus
"Unser Heer", "Unsere Luftwaffe", "Unsere Marine"
Schüler werden z.T. mit BW-Bussen von der Schule abgeholt und zurückgebracht.
Das BW-Gelände wird großräumig als Kaserne gekennzeichnet, in dem Demonstranten keine Infomöglichkeiten haben. Die Busse fahren direkt auf das Gelände, lassen die Schüler direkt vor dem eigentlichen Ausstellungseingang aussteigen, nehmen sie dort wieder auf und fahren aus dem Gelände. Das Ziel: Abschottung von der Friedensbewegung.
Bei den neun Ausstellungen "Unsere Luftwaffe" im Jahre 1988 in Ba-Wü konnte die Bundeswehr ihre Zielgruppe, Schüler von 14 - 18 Jahren, allerdings kaum erreichen. Es kamen nur wenige Schulklassen, was die Bundeswehr in der Öffentlichkeit nicht zugab. Ganz unter Erfolgsdruck stehend, wurde z.B. in Nürtingen behauptet und in der Presse veröffentlicht, daß 45 Busse mit Schulklassen vorgefahren seien. In Wirklichkeit kamen an 5 Tagen ganze 10 Schulklassen in 7 Bussen.
Im Jahre 1989 fanden in Ba-Wü wenige dieser Ausstellungen statt. Dafür ging die Bundeswehr in die geschlossenen Messen, die landauf, landab durchgeführt werden.
- e. Theater als Medium:
Die Badischen Kammerschauspiele Emmendingen inszenierten im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Verteidigungsministeriums (mehr als DM 700.000) zwei Theaterstücke, die auf Einladung in den Schulen aufgeführt wurden:
- 1985: "Die Gewissensfrage", über 200 Aufführungen überwiegend an Schulen in Ba-Wü während der Unterrichtszeit, mit anschließender Diskussion mit einem Jugendoffizier.
Während das nordrhein-westfälische Kultusministerium das Stück als pädagogisch ungeeignet bezeichnete und die Aufführungen an den Schulen in NRW untersagte, wurde in Ba-Wü ohne Einschränkungen weitergespielt.

1987: Das Nachfolgestück "Der Kleiderwechsel", ein sehr unpolitisches Stück mit der Kernaussage, daß man zwar keinen Bock auf den Bund habe, aber es halt sein müsse und es außerdem auch Spaß machen könne.

f. Anzeigenkampagne und Infopost

Seit Anfang 1989 betreibt die BW einen flächendeckenden Werbefeldzug, der von einer PR-Agentur namens McCann entwickelt wurde. Unter dem Motto "Eine starke Truppe" soll der Bundeswehr ein neues Image verpaßt werden.

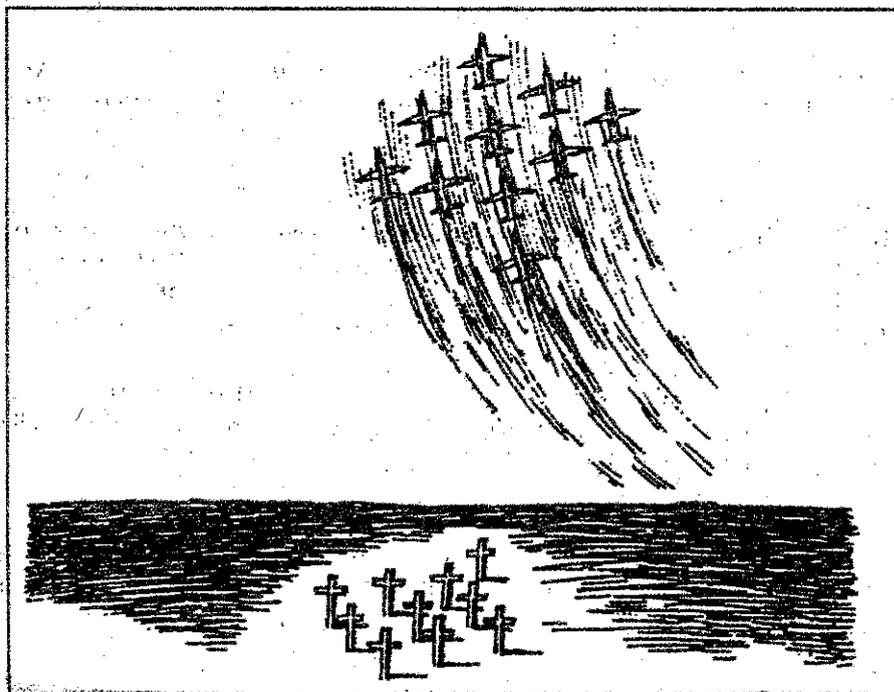
Ziel: "Bundeswehr und emotionale Bedürfnisse der Jugendlichen sollen fugenlos miteinander verbunden und die Erlebniswerte wie Natur, Teamgeist, Kameradschaft, Bewährung, Sport, Reisen, Technik jugendgerecht vermittelt werden".

"In ihren Strategie-Papieren liest sich das so: Urlaub im Zelt und Kochen im Freien gehören zu den Freizeitgewohnheiten junger Menschen. Warum sollten Sie im Heer diese Wunschlage nicht nutzen, wenn Sie den Dienst in ihren Verbänden darstellen"....

Ratschlag an die Truppenführer: "Nehmen Sie Ihre Besucher ins Gelände mit, führen Sie ihnen vor, wo wirklich etwas verlangt wird, dann erreichen Sie mehr als mit einer einfachen Waffenschau".

"Eine neue Sprachregelung soll dabei helfen. Negativ-Begriffe wie Druck, Dreck, Drill sollen ersetzt werden durch Positiv-Begriffe wie Selbstüberwindung, Selbstsicherheit, Elitebewußtsein". (STERN Nr. 1/89)

Nach Erkenntnis des Verteidigungsministeriums müßte eine wirkungsvolle Ansprache zum Werben von Nachwuchs schon im Alter von 8 Jahren ansetzen. Doch das ist politisch nicht durchsetzbar. Also setzen die Wehrwerber bei der Zielgruppe der 13-jährigen an. Wer immer sich an die Bundeswehr wendet, wird im Computer gespeichert. Schon heute sind die Daten von 1,2 Mio. Jugendlichen abrufbereit. Geködert werden die Jugendlichen auch mit Zeitungen wie der "Infopost".



3. Indirektes Auftreten durch Medien

Bei den örtlichen Stadt- und Kreisbildstellen sowie bei der Landesbildstelle gibt es jede Menge Filme, Videos und Diareihen zum Thema Bundeswehr.

Das Bundesministerium der Verteidigung gibt jährlich eine neue und jeweils erweiterte Broschüre "Filme und Informationen über die Bundeswehr" heraus.

Wer die Filme schon einmal gesehen hat, weiß, daß hier das Soldatsein und der militärische Auftrag des Soldaten verharmlosend dargestellt wird. Oft gibt auch das Klischee vom "harten Mann", der seine Aufgabe unter harten Bedingungen cool und gewissenhaft ausübt, den Rahmen ab.

Vom Einsatz im Krieg, vom Töten von Menschen, ist nie die Rede.

In der Sendung "Monitor": "Bundeswehr bespitzelt Bürger" vom 17.01.1989 kam zum Thema Film noch etwas anderes heraus:

Zum einen wurde öffentlich gemacht, daß die Bundeswehr gezielt und systematisch sog. "Wehrunwillige" und "Wehrindifferente" - darunter viele Gruppen der Friedensbewegung - beobachtet und bekämpft. Verantwortlich dafür ist ein Truppenteil in der BW für "Psychologische Kriegsführung".

Folgende Einrichtungen sind hier angegliedert.

- Ein Sendebattillon in Andernach
- Eine Spezialeinheit in Clausthal-Zellerfeld
- In Waldbröl die "Akademie für Psychologische Verteidigung der Bundeswehr". Hier arbeiten nach Angaben von "Monitor" über 1000 psychologische Wehrspezialisten. Eine Aufgabe dieser Spezialisten: Sie sollen verdeckte Einflußarbeit leisten. Eine der Zielgruppen, bei denen die Bundeswehr verdeckte Arbeit leistete, waren die Pädagogen auf der Didacta 1985.

Die dazu benutzte Organisation: "Studiengesellschaft für Zeitprobleme e.V." in Bonn.

U.a. stellt diese Gesellschaft Bücher und eigene Filmproduktionen her. So wurde eine Reihe von Filmen hergestellt, die beim Landesfilmdienst in Stuttgart auszuleihen sind. Auf eine kleine Anfrage der Grünen im Landtag von Ba-Wü gab das Ministerium in seiner Antwort vom 21.02.89 folgende Filme an:

"Wehrdienst - Zivildienst"

"Mit der Bedrohung leben"

"Schlagwort - Analyse"

"Militarismus heute"

"Friedensbewegung - Wege aus der Gefahr"

"Wir und unser Staat"

"Friede in einer friedlosen Welt"

"25 Jahre Berliner Mauer"

"Angst macht mobil"

"Friede - nur unter Waffen"

"Quadrige zwischen Ost und West"

Gut getarnt über nach außen seriös und unabhängig auftretende Gesellschaften horcht die Bundeswehr nicht nur sog. "Wehrfeinde" aus, sondern wirkt in den Unterricht hinein.

Das Verteidigungsministerium bestreitet zwar, daß ihm die Studiengesellschaft untersteht, nicht jedoch die personelle Verquickung (über die Abteilung "Psychologische Kriegsführung"), die finanzielle Abhängigkeit und das Arbeiten mit verdeckten Mitteln.

Ein weiterer Ableger der Waldbröler Akademie heißt "Institut für Wissenschaft und Politik", München.

Ich möchte kurz auf die Didacta zurückkommen. Die Bundeswehr tritt regelmäßig bei der Didacta mit einem eigenen Stand auf, so auch 1989 mit großem Personalaufwand. In diesem Jahr wurde das neue Strategiespiel "POLIS - Politik und internationale Sicherheit, ein interaktives Simulationsspiel" vorgestellt. Erarbeitet wurde dieses Strategiespiel von der Forschungsgruppe Simulationen e.V. Erlangen (FOGS). In der Begleitbroschüre heißt es: "POLIS ist ein Simulationsspiel zum Lernen, Trainieren und Motivieren. Sein Thema sind die internationalen Beziehungen - und zwar in Politik, Wirtschaft und Sicherheit."

Die Welt von POLIS besteht aus 11 Regionen. Es gibt mehrere Spieler, u.a. einen Militärspieler, dazu 3 Grundbausteine: Politik, Wirtschaft und Militär. Das Spiel sei für Jugendliche und Erwachsene geeignet. Sekundarstufe II, Seminare, Volkshochschulen, Hochschulen, Unterricht von Wehrpflichtigen und Ausbildung von Jugendoffizieren.

Neben der Selbstdarstellung der FOGS wird POLIS auch vom Streitkräfteamt - Dezernat Öffentlichkeitsarbeit - Meckenheim angeboten. Seit Juni 1989 ist POLIS beim zuständigen hauptamtlichen Jugendoffizier verfügbar. Es kann auch direkt bei FOGS für DM 495.- erworben werden.

Das städtische Gymnasium Rheinbach, ganz in der Nähe des Streitkräfteamtes, hat POLIS schon mal erprobt in Zusammenarbeit mit dem Dezernat Öffentlichkeitsarbeit des Streitkräfteamtes (in der Schule). Dabei kommt es zu einer positiven, ja fast schon euphorischen Einschätzung des Spieles für den Unterricht.

POLIS wird in die Angebotspalette der Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr aufgenommen und wird als "die ideale Veranstaltungsform für Projektwochen und Seminare" den Schulen angeboten werden.

Bei der Didacta 1987, die in Basel stattfand, ging das Schweizer Militär noch einen Schritt weiter. Für Fr. 300.000 Steuergelder wurde eine ganze Halle in einen militärischen Spielsalon verwandelt. Echte Ausbildungsgeräte wurden aufgeföhren, wie z.B. Schießsimulator oder Gefechtssimulationsmodell. Als Höhepunkt ein Leopardpanzer, der seit 1986 in Lizenz in der Schweiz gebaut wird.

Zudem gab es am Eröffnungstag im Begleitprogramm ein Armeesymposium mit dem Titel "Zivile Ausbildung - Militärische Ausbildung".

Bei der Lehrmittelmesse ging es dem Militär vor allem darum, die Werte des Militärs in die Schule zu tragen und um die Akzeptanz des Computereinsatzes überhaupt. Anders als das Militär hatten aber die Entwicklungs- und Menschenrechtsorganisationen, die einen Stand buchen wollten, eine Vertragsklausel zu unterzeichnen, die politische Tätigkeit verbietet: "Wir haben mit Genugtuung davon Kenntnis genommen, daß Sie die Didacta nicht als Publikumsmesse bzw. als Diskussionsforum für Fragen der Entwicklungspolitik, der Menschenrechts usw. zu nutzen gedenken..." (4)

III Repressionen gegen Lehrer und Schüler

1. Repressionen gegen Lehrer

Engagierte LehrerInnen waren immer wieder staatlichen Repressionen ausgesetzt, z.T. vom Berufsverbot betroffen oder mit Berufsverbot belegt. So wurde bis in die 80er Jahre hinein der Lehrer Heiner Häberlein, Mitglied der DFG-VK Bayern, mit Berufsverbot bedroht, weil er Mitglied der DFG-VK ist. Erst nachdem die bayerischen Schulbehörden in letzter Instanz unterlegen waren, konnte Heiner Häberlein seinen Beruf endgültig ausüben.

Ein anderer Fall aus Rheinland-Pfalz machte in den letzten Jahren Schlagzeilen. Ulrich Foltz, Kunstlehrer, wurde wegen seiner Mitgliedschaft in der Deutsche Friedens-Union aus dem Schuldienst entlassen. Die Beispiele ließen sich fortsetzen.

Auch in Baden-Württemberg gab es in den 70er und vor allem in der 80er Jahren erhebliche Konflikte zwischen LehrerInnen und der Schulbürokratie.

Einige besonders krasse Fälle:

- 1981 Klaus Schwarz, Lehrer in Achern-Önsbach
Auf der Hauptschulabschlußfeier wurden Texte zum Thema Frieden u.a. von Tucholsky vorgelesen. Die örtliche CDU ging gegen Klaus Schwarz vor; dieser wurde versetzt.
- 1983 Mahnminuten des DGB
Friedenstag der GEW - Anzeigen von Lehrern gegen die Nachrüstung. Die Lehrer wurden gemäßregelt und bekamen einen Eintrag in die Personalkarte/ wurde später vom Gericht als rechtswidrig zurückgewiesen (Grundlage der Maßregelung war der § 72 des Landesbeamtengesetz = Mäßigung und Zurückhaltung)
- Prof. Schau von der PH Ludwigsburg wurde im April 1985 die Prüfungserlaubnis entzogen mit dem Hinweis auf einen Aufsatz mit dem Titel "Unfrieden abbauen - Frieden stiften, Anleitungen zur Friedensstiftung im Deutschunterricht".

Die Schulämter und Oberschulämter "beobachten" ihre LehrerInnen ständig. So kann es jederzeit vorkommen, daß man "dienstlich" über kritische, gegen das Meinungsbild des Ministers gerichtete, Leserbriefe befragt und im Gespräch scheinbar beiläufig auf seine beamtenrechtliche "Verpflichtung zur Mäßigung" hingewiesen wird. Es gibt zwar noch keinen Beweis für diese Art der Observierung, jedoch eine Reihe von Anhaltspunkten (siehe Artikel Südwestpresse vom 05.02.86 und in Lehrerzeitung GEW Ba-Wü Nr. 4 vom 22.02.86)

Wie erst vor kurzem herauskam, führte z.B. das Oberschulamt Tübingen Ende der 70er Jahre "schwarze Listen" von Lehrern, die vom Radikalenerlass betroffen waren. Dies kam durch einen Aktenfund auf dem Müll ans Tageslicht.



OBERSCHULAMT TÜBINGEN

Oberschulamt Tübingen - Postfach 1166 - 7400 Tübingen 1

An die
Schul- und Verwaltungsreferenten,
Leiter der Personalstellen
(einschl. nebenberufl. Unterricht)
in Hause

Tübingen, den 31.03.1978

Fernsprecher
Durchwahl (07071) 26- 2910

Aktenzeichen:
(Bitte bei Antwort angeben) AV 051.51/76

Betrifft: Beschluß der Landesregierung über die Pflicht
zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Folgende Lehramtsbewerber bzw. Lehrer wurden wegen des Vorliegens
von Erkenntnissen über mangelnde Verfassungstreue im Bereich des
Oberschulamts Tübingen nicht in den Schuldienst eingestellt bzw.
aus dem Schuldienst entlassen (einschl. noch nicht abgeschlossener
Verfahren):

U II-Bereich:
(Es folgen 15 Namen)

U III-Bereich:
(Es folgen 10 Namen)

U IV-Bereich:
(Es folgen 7 Namen)

Hiervon wird Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, daß die Obengenannten
auch nicht als nebenberufliche Lehrer eingestellt werden dürfen.

Die vorstehende Liste wird lfd. ergänzt.

Ritsch
Präsident

aus: Lehrer-Zeitung Nr. 4 25.2.89 (GEW Ba-Wü)

Jede Kollegin/ jeder Kollege, der bis heute bzw. früher in der
Friedensbewegung aktiv war bzw. ist, kann Ziel der Observierung
der Schulbehörden werden. LehrerInnen sollten sich daher ihre
Personalakten beim Oberschulamt anschauen, damit sie wissen, was
über sie gesammelt worden ist.

Die derzeit durchgeführten Versuche mit dem Einsatz von PCs in
vier Schulämtern des Oberschulamtes Stuttgart lassen nichts Gutes
erahnen. Für den Betroffenen ist es viel schwieriger,
Datenspeicherungen einzusehen als Handakten.

2. Repressionen gegen Referendare

Viele Referendare kuschen heute vor den Schul- und Prüfungsbehörden, um sich die Einstellungschancen nicht schon von vornherein zu verbauen. Bleibt ein Referendar bei seiner Meinung und ordnet sich nicht den gängigen Denkschablonen unter, kann es sofort schlechte Noten geben, so geschehen im Fall eines Gymnasialreferendars 1984. In der schriftlichen Prüfungsarbeit für das Lehramt an Gymnasien schrieb er über das Thema "Friedenssicherung - ein Unterrichtsmodell für die Klasse 10".

- Der Erstgutachter, Professor und Fachleiter gab die Note 1,5
- Der Zweitkorrektor, ein Oberschulamtsreferent und Mitverfasser der Verwaltungsvorschrift von 1983, gab ein vernichtendes Urteil ab. Der Prüfling sei unfähig, die Bundeswehr sachgerecht zu behandeln - Note 5.
- Der Drittkorrektor gab die Note 3, das Prüfungsamt setzte die Note auf 4,5 fest.

Der Referendar klagte und gewann - die Note mußte neu festgesetzt werden.

3. Die Bundeswehr in der Lehreraus- und fortbildung

Die VV von 1983 sieht vor, daß das Thema "Friedenssicherung und Bundeswehr" in der Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung aufgegriffen werden soll.

Zum einen geschieht dies durch Seminare zu sicherheits- und verteidigungspolitischen Fragen, die von den Oberschulämtern in Zusammenarbeit mit den Verteidigungsbezirkskommandos der Bundeswehr durchgeführt werden.

Zielgruppe: Lehrer für Gemeinschaftskunde, Geschichte, Deutsch, Religion aller Schularten. Die Einladung geht idR. auch an die staatlichen Seminare für Schulpädagogik (Lehrerausbildung).

Zum anderen werden Wochenfahrten zur NATO nach Brüssel durchgeführt, die halbjährlich in "Kultur und Unterricht" (mehrere Fahrten werden angeboten) ausgeschrieben werden.

Doch alle Anstrengungen von MV, die Lehrer und Schüler auf die Bundeswehr hin zu trimmen, scheinen vergebens angesichts steigender KDV-Zahlen und abnehmender Bedrohungsgefühle bei den Jugendlichen, die kein Feindbild mehr haben.

Dies alles führt bei MV immer wieder zu üblen Ausfällen gegenüber LehrerInnen, so z.B. auf dem wehrpolitischen Kongreß der CDU in Fellbach am 05.11.1988. Beim Thema Bundeswehr ging MV scharf mit den LehrernInnen ins Gericht, die es im Unterricht an Informationen über den Grundgesetzauftrag zur Landesverteidigung fehlen ließen. Den Gymnasien stellte er deshalb einen "katastrophalen Ausweis" ihrer Erziehung aus. Der "Staatsbürger in Uniform" sei vielen nur noch als "potentieller Mörder" bekannt. Er kündigte in diesem Zusammenhang an, die Gemeinschaftskundelehrer stärker in die Pflicht zu nehmen. Deren Fortbildungen sollen bald schon nicht mehr freiwillig sein.

Wie schon bei den "Wehrkunde-Erlassen" von 1971 und 1983 soll den LehrerInnen auch jetzt wieder der "Schwarze Peter" zugeschoben werden. Ihre angebliche Unfähigkeit, die Schüler auf den "rechten Weg" zu bringen, müsse Konsequenzen haben.

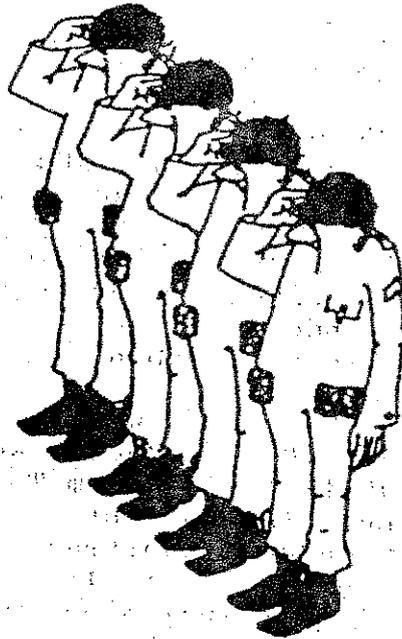
Diese Vorgehensweise ist skandalös. MV zeigt nicht den geringsten Respekt vor seinen LehrerInnen. Als Vorgesetzter ist er damit untragbar.

Ich habe bislang die verschiedenen Bereiche, in denen die Bundeswehr direkt oder indirekt Einfluß auf die Schule nimmt, dargestellt. Daraus möchte ich folgendes ableiten:

- Das Netz der Einflußmöglichkeiten der Bundeswehr wird immer enger.
- LehrerInnen haben nur geringe Möglichkeiten, sich diesem Druck entgegenzustellen.
- Wer es trotzdem tut, muß damit rechnen, bestraft zu werden.
- Die Repressionsmöglichkeiten von seiten der Schulbehörde und des Ministeriums werden verfeinert - der Druck größer - ebenso das Ohnmachtsgefühl, dagegen nichts tun zu können.

Es sieht so aus, als ob MV erreicht hätte, was er will.

Doch hat er dies tatsächlich? Wie sieht die Realität aus? Lassen sich die Jugendlichen und LehrerInnen von heute einfach manipulieren, oder können sie dem widerstehen?



Nur Angsthasen machen
Männchen

IV. Kriegsdienstverweigerung in der Bundesrepublik und ihre Behandlung im Unterricht

1. Kriegsdienstverweigerung

Seit dem 01.01.84 gilt ein neues Kriegsdienstverweigerungsgesetz, nach dem KDVer in zwei Gruppen zu unterscheiden sind.

Gruppe 1: Ungediente Wehrpflichtige, über deren KDVer-Antrag in einem schriftlichen Verfahren beim Bundesamt für den Zivildienst entschieden wird.

Gruppe 2: Wehrpflichtige, die von der Bundeswehr für einen bestimmten Termin zur Einberufung vorgesehen sind und dann ihren KDVer-Antrag stellen. Zur BW einberufene Wehrpflichtige, Soldaten, Reservisten und Zweitantragsteller: für diese Personengruppe gilt nach wie vor die mündliche Gewissensprüfung vor den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung bei den Kreiswehrrersatzämtern.

Das neue KDVer-Gesetz hat die unwürdige Gewissensprüfung für die 1. Gruppe nicht ganz abgeschafft, aber erhebliche Erleichterungen gebracht. So wurden bei Vollständigkeit aller geforderter Unterlagen (Lebenslauf, ausführliche Begründung und Führungszeugnis) unter Wahrung der gesetzten Fristen 98 % aller Antragsteller anerkannt.

Bei der 2. Gruppe sind die Anerkennungsquoten niedriger. Das neue KDVer-Gesetz fordert vom KDVer einen 20monatigen Zivildienst (5 Monate länger als der Grundwehrdienst), der mit erheblichen Belastungen verbunden ist.

Trotzdem gab es in der BRD noch nie so viele Kriegsdienstverweigerer wie in den letzten Jahren:

1985:	54252	=	11,07 %	des Musterungsjahrganges
1986:	58964	=	12,72 %	
1987:	63073	=	14,75 %	
1988:	77044	=	20,57 %	

und das bei zahlenmäßig abnehmenden Musterungsjahrgängen.

Baden-Württemberg ist, wie schon erwähnt, das unionsregierte Bundesland, in dem der Anteil der KDVer noch über dem Bundesdurchschnitt liegt.

Jeder 5. Jugendliche in der BRD war 1988 ein Kriegsdienstverweigerer!

Woran liegt es, daß so viele Jugendliche verweigern (interessant ist in diesem Zusammenhang auch die wieder steigende Zahl von Soldaten und Reservisten, die verweigern)?

Die Aktionen der Friedensbewegung in den Jahren 1981 - 1984 haben den sicherheitspolitischen Konsens in der BRD aufgekündigt. Waren damals Hunderttausende gegen die "Nachrüstung" auf der Straße, z.B. bei der Menschenkette von Stuttgart nach Ulm, so sieht man zwar heute bei Demos wesentlich weniger Menschen, doch hat sich die grundsätzliche Ablehnung der gegenwärtigen Sicherheitspolitik in der Zwischenzeit sogar noch verstärkt. Aus der SINUS-Studie 1988 "Junge Männer und Bundeswehr" geht hervor, daß nur noch 20 % der jungen Männer die Bundesrepublik militärisch bedroht sehen. Nur noch 54 % der 16-18jährigen Bezeichnen die Bundeswehr als wichtig oder sehr wichtig. 1987 wären es noch 58 % (1980: 82 %). (5)

Eine interne Studie der Bundeswehr "Jugend und Bundeswehr" kommt Anfang 1989 zu folgenden Ergebnissen:

- 88 % der befragten 17-18jährigen halten die Rüstungsausgaben für verwerflich.
- 84 % glauben, daß die Strategie der Abschreckung den Rüstungswettlauf anheizt.
- Nur 11 % halten den Einsatz von Atomwaffen im Ernstfall für richtig.
- 85 % haben ethisch-moralische Bedenken gegen den Wehrdienst mit der Waffe.

Regierungsrat Hans-Joachim Mauch kommt zu dem Schluß, "daß 67 Prozent aller Grundwehrdienstleistenden strukturell potentielle KDVer sind". (6)

Die Ergebnisse der Umfrage sind Auswirkungen der langjährigen Aktivitäten der Friedensbewegung.

Jugendliche fühlen sich heute nicht mehr militärisch bedroht und haben kein ausgeprägtes Feindbild mehr. Das Auftreten und die Abrüstungsvorschläge des sowjetischen Staatspräsidenten und Parteichefs Michail Gorbatschow haben diese Entwicklung entscheidend beeinflußt. Daß Politiker ihre Glaubwürdigkeit insbesondere bei den Jugendlichen zusehends verspielen, zeigen nicht nur die Uneinsichtigkeit in Sachen Tiefflug, Flugtage etc., sondern auch die völlig unnötige Debatte um die Aufrüstung der Bundeswehr, die unter dem die Tatsachen verschleiernenden Stichwort "Modernisierung der atomaren Kurzstreckenwaffen" geführt wird. Die westliche Antwort auf Gorbatschows Abrüstungankündigungen in der Sowjetunion sowie auf die weiteren Beschlüsse der Warschauer-Pakt-Staaten, heißt: A U F R Ü S T U G !!

Und dies verstehen Jugendliche nicht. Ihre Antwort heißt:

KRIEGSDIENSTVERWEIGERUNG!

Nicht nur persönliche Gründe, sondern auch politische Gründe sind ausschlaggebend. Diese sinnlose Politik der Aufrüstung wollen sie nicht mitmachen.

Darüber wird im Schulunterricht nur vereinzelt gesprochen. Wenn, dann im Realschul- und vor allem im Gymnasialbereich. Hier verweigern auch viele Jugendliche. Der Anteil der Realschüler und Gymnasiasten betrug 1985: 71,6 % HS: 16,2 %.

Die Statistik läßt sich interpretieren: Die Bereitschaft zur KDV ist mit dem jeweiligen Bildungsstand sehr eng verbunden. Hauptschüler und Berufsschüler erfahren wenig über KDV. Viele haben einfach falsche Informationen bzw. kennen das Recht auf KDV nicht. Eine Untersuchung im Land Nordrhein-Westfalen von 1986/87 kam zu dem Ergebnis, daß sich der Informationsstand über das Recht auf KDV verschlechtert hat. Viele Jugendliche sagten damals sehr deutlich, daß sie verweigern würden, wenn sie die entsprechenden Informationen hätten.

Eine ganz erstaunliche Zahl nennt in diesem Zusammenhang die bereits erwähnte Studie der Bundeswehr von 1989 (STERN 1/89):

67 % aller Grundwehrdienstleistenden sind potentielle Kriegsdienstverweigerer!

D.h. diese Soldaten sind für die Bundeswehr, für die Abschreckung oder für eine evtl. wirksame Verteidigung eher unbrauchbar, da sie aus Unkenntnis der Möglichkeit der KDV zum Bund gelangt sind und die Prinzipien des Soldatseins und die Überzeugung der Notwendigkeit einer militärischen Verteidigung längst abgelegt haben.

Ich spreche in diesem Zusammenhang von einem Wertewandel unter den Jugendlichen.

Die abnehmenden Bedrohungsgefühle, die Aufgabe des Feindbildes und das daraus resultierende Sinken der Wehrbereitschaft zeigen doch, daß die Jugend von heute gar nicht so unpolitisch ist, wie man sie dazustellen versucht. Es stimmt, daß sich etwas geändert hat.

Es ist heute zwar nicht mehr möglich, zu einer Friedensdemonstration Hunderttausende auf die Straße zu bringen.

Das öffentliche Engagement ist weg. Viele Friedens- und Jugendgruppen stehen kurz vor der Auflösung.

Darüber müssen wir uns Gedanken machen. Ohne Nachwuchs verknöchert die Bewegung organisatorisch, die Altersunterschiede werden immer größer und die Scheu der "Jungen", mit den "Alten" etwas gemeinsam zu machen, wächst.

Dafür spielt sich heute vieles im sog. "stillen Kämmerlein" ab. Die KDV ist individualisiert worden, nicht zuletzt durch das neue schriftliche Anerkennungsverfahren.

Es gibt noch mehr Positives. Die Gedanken der Jugendlichen sind weder verstaubt noch inhaltsleer. Viele Jugendliche verweigern aus ganz politischen Gründen, und sie nehmen dafür Nachteile in Kauf. Ich spreche von der bewußten und gerichtlich abgesegneten Benachteiligung der Kriegsdienstverweigerer durch einen längeren und härteren Dienst gegenüber Soldaten.

Diese Nachteile, die meiner Meinung nach grundgesetzwidrig sind, wiegen für die Jugendlichen nicht so schwer, als daß sie deswegen zur Bundeswehr gehen würden.

Auch in diesem Zusammenhang sind die Pläne MVs gescheitert, durch die VV von 1983 die Jugendlichen vom Dienst in der Bundeswehr zu überzeugen.

Es hat ja auch nicht lange gedauert, bis MV hierfür die Schuldigen gefunden hatte - die Lehrkräfte. Hier werden Schuldzuweisungen ausgesprochen, die ganz eindeutig falsch sind. Die "Verantwortlichen" sitzen in Bonn und Stuttgart.

2. Die Behandlung des Themas Kriegsdienstverweigerung im Unterricht:

Wie sehr das Zusammenspiel von Politik - Militär - Schule vorangeschritten ist, zeigt die schon 1986 beschlossene Schulzeitverkürzung für das 13. Schuljahr an Gymnasien um einen Monat, die 1989 zum ersten Mal zum Tragen kam. (Schulende in Ba-Wü jetzt 31.05., früher 30.06.)

Warum wurde die Schulzeit verkürzt ?

Na, damit die Abiturienten schneller zum Bund können !

Hintergrund:

Aufgrund der geburtenschwachen Jahrgänge kommt die Bundeswehr mittel- und langfristig in Personalschwierigkeiten, um die "Sollstärke" von 495.000 Soldaten aufrecht zu erhalten. Es gibt in den nächsten Jahren zuwenig männliche Jugendliche, die wehrfähig sind. Der Plan, statt dessen Frauen zum Waffendienst in der Bundeswehr heranzuziehen, wurde aufgrund der Grundgesetzbeschränkungen schon in der Diskussion fallengelassen.

Also wurde eine Reihe anderer Maßnahmen beschlossen. Die wichtigste: die Grundwehrdienstverlängerung auf 18 Monate. Doch der Beschluß, die Grundwehrdienstzeit auf 18 Monate und den Zivildienst auf 24 Monate zu erhöhen, wurde zunächst einmal bis 1992 ausgesetzt. Trotzdem bleibt die kürzere Schulzeit für das 13. Schuljahr an Gymnasien bestehen.

Ganz im Gegensatz zu diesem Entgegenkommen des Kultusministers gegenüber der Bundeswehr wird das Thema Kriegsdienstverweigerung im Unterricht stiefmütterlich behandelt. Dies wird mit der VV beabsichtigt. Das Thema KDV wird zwar in den Lehrplänen erwähnt, jedoch eher beiläufig. Erwähnung des Grundrechts auf KDV ja, aber sonst.....?

Mit Sicherheit sind nicht alle GemeinschaftskundelehrerInnen über das neue Recht auf KDV informiert. Die meisten LehrerInnen kennen das Gesetz lediglich oberflächlich. Das reicht ja auch für den Unterricht, mehr verlangt der Lehrplan nicht.

Detaillierte Kenntnisse sind meiner Meinung nach notwendig, um die Schüler umfassend auf eine Gewissensentscheidung vorzubereiten. Doch daran mangelt es bei vielen KollegInnen.

Drei Informationsdefizite auf seiten der LehrerInnen setzen sich bei Schülern fort.

Ich möchte jedoch die KollegInnen ausdrücklich in Schutz nehmen, denn woher sollen sie Unterrichtsmaterial zur Kriegsdienstverweigerung nehmen? Das Angebot in den Schulbüchern ist gering und z.T. sachlich falsch. Ich habe einige Schulbücher durchgesehen und dabei folgendes festgestellt:

- Hauptschule: Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre
Klasse 9, Schroedel-Verlag 1986
KDV-Regelung wird nicht erklärt.
- Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre
Klasse 9, Metzlersche Verlagsgesellschaft 1986
KDV-Darstellung falsch/völlig veraltet (Ausschüsse statt schriftlichem Verfahren).
- Realschule: Gemeinschaftskunde
Klasse 10, Klett-Verlag 1984
KDV-Regelung sachlich richtig
- Gymnasium: Gemeinschaftskunde
Klasse 10, Schroedel-Verlag
insgesamt objektive Darstellung, wiewgleich der KDV-Teil sehr kurz ist.
Keine Darstellung des Zivildienstes.
Zuwenig Grundinformationen.
- Berufsschule: Gemeinschaftskunde
Baumann/Bäzner/Franke "Informieren, Diskutieren" 1984
Sachlich detailliert, Hintergrundinformationen muß man allerdings selbst suchen.

Die Behandlung des Themas erfolgt überwiegend auf der Grundlage der VV, wonach der Wehrdienst = Bundeswehr eine kollektive Pflicht und die Kriegsdienstverweigerung ein individuell in Anspruch genommenes Grundrecht ist.

Es fehlen in den Schulbüchern:

- Tabellen über die Steigerung der KDV-Antragszahlen,
- Tabellen über Anerkennung/Ablehnung vor den jeweiligen Gremien/Instanzen; BAZ - KWEA,
- Angaben darüber, wie man einen KDV-Antrag in Gang setzt, Unterlagen - Fristen etc.,
- Einsatzbereiche im Zivildienst,
- Funktionen der ZDL zur Aufrechterhaltung des Sozialsystems und vieles mehr.

Woher bekommt nun ein Lehrer diese Informationen? Von der Schulverwaltung oder gar dem Ministerium wohl kaum!

Von den Schulbuchverlagen vielleicht und immer vorausgesetzt, sie haben solche Unterrichtsmaterialien.

Von den Friedensorganisationen können Flugblätter und kleine Broschüren bezogen werden. Für die Erstellung eigener Unterrichtsmaterialien fehlen Zeit und Geld. Und falls sie vorhanden wären, könnten sie an der Zulassung zum Unterricht scheitern.

Also ist der/die LehrerIn meist darauf angewiesen selbst zu recherchieren, Material zu bestellen und es für den Unterricht aufzubereiten. Die DFG-VK hat einen Foliensatz (6-8 Folien) zum Thema Kriegsdienstverweigerung/Zivildienst zusammengestellt. (Kopien siehe Anhang)

Soll sich ein Jugendlicher objektiv informieren und eine für sich bindende Entscheidung treffen, KDV oder Bund, so braucht er dazu Informationen. Ein erster Ansprechpartner/Informant ist meist der Freund, der zweite die Eltern, der dritte der Lehrer, und erst später kommt er an die Adresse einer KDV-Organisation. Bei der Entscheidung selbst spielen andere Faktoren eine Rolle.

Wie bereits erwähnt sind 67 % der Grundwehrdienstleistenden potentielle KDVer. Sie gehen/gingen oft aus Unkenntnis über die Situation im KDV-Bereich zum Bund.

Auffallend ist dabei, daß viele Jugendliche auf dem Land zur BW gehen, während die Jugendlichen in der Stadt mehr zum Verweigern tendieren.

Der einfache Grund: Die Jugendlichen in der Stadt haben die notwendigen Informationen. Die DFG-VK hat in allen Großstädten Gruppen und KDV-Beratungsstellen, in den ländlichen Gebieten fehlen diese Anlaufpunkte. Diese strukturellen Unterschiede sind uns bewußt und wir haben unsere Arbeit entsprechend umgestaltet. D.h. wir machen ein- bis zweimal im Jahr sog. KDV-Tourneen, wo wir in den Gebieten, in denen es keine KDV-Beratungsstellen gibt, gezielt Info-Arbeit durchführen. Dies ist weder flächendeckend noch insgesamt ausreichend, trotzdem kommen gerade aus diesen Aktionen heraus viele Anfragen zur Kriegsdienstverweigerung.

Ein Element dieser KDV-Tourneen sind die Auftritte von DFG-VK-Vertretern in Schulen. Nachmittags- bzw. Abendveranstaltungen in den Schulen außerhalb des Unterrichts sind ja erlaubt. Und so werden wir seit zwei/drei Jahren wieder verstärkt zu solchen Veranstaltungen in die Schulen eingeladen, sei es mit, sei es ohne Jugendoffizier.

Oft sind es 50-100 SchülerInnen, die sich diese Veranstaltungen zur eigenen Meinungsbildung ansehen/anhören. Dabei geht es nicht allein um KDV, sondern umfassender werden die Themen Militär,

Aufrüstung, alternative Friedenssicherung dargestellt und kritisch diskutiert.

Ich halte z.B. Podiumsdiskussionen zwischen DFG-VK-Vertretern und Jugendoffizieren für eine wichtige Veranstaltungsform. Für die Schüler werden anschaulich die Positionen und Argumente der beiden Seiten vorgetragen. Daran kann, ja soll sich sogar gerieben werden. Dies ist die beste Art, Sachinformationen zu vermitteln und die Schüler zur eigenen Meinungsfindung und Gewissensbildung zu erziehen.

3. Fächerübergreifender Unterricht

Es darf im Unterricht nicht bei der Darstellung von Grundwehrdienstzeit (Dauer 15 Monate) und Kriegsdienstverweigerung (Dauer des Zivildienstes 20 Monate) stehen geblieben werden. Das Thema Landesverteidigung und Friedenssicherung mit militärischen Mitteln muß umfassend behandelt werden. Dazu können fächerübergreifend die Themen Ökologie und Ökonomie mitbehandelt werden. Die Ökologie spielt in das Thema Landesverteidigung entscheidend mit hinein. Umweltzerstörung durch Manöverschäden, Umwandlung von fruchtbarem Boden in Panzerübungsgelände sind nur einige Punkte, die ich hier erwähnen möchte.

Dazu kommt, daß Rohstoffe sinnlos für die Produktion von Rüstungsgütern verwendet werden, die nutzlos, vor allem aber lebensgefährdend, herumstehen.

Wir können es uns heute einfach nicht mehr erlauben, so dilettantisch mit unseren natürlichen Gütern umzugehen.

Hinzu kommt, daß die militärische Friedenssicherung die Zivilbevölkerung immer mehr bedroht. Man spricht ja schon vom Krieg gegen die eigene Bevölkerung, vor allem im Zusammenhang mit Tiefflügen und Luft- bzw. Waffenschauen.

Ramstein und Remscheid sind die traurigen "Höhepunkte" einer beispiellosen Arroganz, mit der uns die Politiker von der Notwendigkeit solcher Übungen und Veranstaltungen zu überzeugen versuchen. Hier werden weiterhin Opfer aus der Zivilbevölkerung in Kauf genommen, ohne auch nur im geringsten auf die Meinungen der betroffenen Bürger zu hören. Hier wird am deutlichsten sichtbar, wie sehr sich die Politiker von den Sorgen, Ängsten und Gefühlen der Bevölkerung entfernt haben.

4. Thema Gesamtverteidigung

LehrerInnen dürfen beim Thema Landesverteidigung nicht bei der militärischen Komponente allein stehenbleiben. Das Gesamtverteidigungskonzept der Bundesrepublik Deutschland setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: der militärischen, (z.B. die Bundeswehr) und der zivilen (z.B. Zivil- und Katastrophenschutz).

Bei der militärischen Komponente ist für jedermann klar ersichtlich, daß Soldaten, Waffen etc. damit gemeint sind. Kurz: das betrifft die wehrpflichtigen Männer !!

Bei der zivilen Komponente wird es da schon viel undurchsichtiger. Es wird zwar nahezu jede/r BundesbürgerIn darin miteinbezogen, nur die wenigsten wissen darüber Bescheid.

Die Schüler sollten auch darüber aufgeklärt werden. Beispiele:

- § 79 ZDG sagt, daß ZDL im Ernstfall in das Gesamtverteidigungskonzept integriert sind. Sie werden im Ernstfall an ihrer ZD-Stelle eingesetzt.

- Art. 12a Abs. 4 GG: Einsatz von Frauen im Sanitäts- und Heilwesen sowie in ortsfesten militärischen Lazarettorganisationen vom 18. - 55. Lebensjahr.

Eine sich seit 1971 alle zwei Jahre wiederholende Übung im zivilen Bereich ist Wintex/Cimex. Wintex/Cimex ist die umfassendste Stabsrahmenübung der NATO, an der nahezu alle Mitgliedsstaaten teilnehmen. Sie erstreckt sich in der Regel über 14 Tage und findet im zwei-jährigen Turnus in den Monaten Februar/März statt.

Wintex: steht dabei für Winter Exercise (Winterübung und benennt den militärischen Teil der Übung).

Cimex: ist die Abkürzung für Civil-Military-Exercise (zivilmilitärische Übung) und beschreibt den Teil, in dem die Bediensteten der Bundesländer und Gemeindeverwaltungen auf Grundlage des militärischen Szenarios die Zusammenarbeit ziviler und militärischer Stellen im "Ernstfall" üben.

Wintex/Cimex ist eine sog. Gesamtverteidigungsübung und nach offiziellen Verlautbarungen eine reine Papier- und Schreibtischübung.

Was hat Wintex/Cimex mit der Schule zu tun?

Auf den ersten Blick gar nichts, möchte man denken. Doch unter Berücksichtigung von Hintergrundinformationen sieht die Situation ein wenig anders aus.

Wintex/Cimex unterliegt strengster Geheimhaltung. Nur durch beharrliches Nachfragen kommt man an Informationen. So hat sich nach Auskunft des Bundeskanzleramtes vom 22.07.88 bei der Wintex/Cimex-Übung 1987 (TAZ 18.10.88) das Oberschulamt Stuttgart beteiligt. In Baden-Württemberg darüber hinaus 5 Schulämter, deren Namen der Geheimhaltung unterliegen. Mehr als 150 Schulen im Bundesgebiet, darunter etliche in Baden-Württemberg, werden als Übungs- und Schutzräume ausgebaut bzw. genutzt.

Sehr wahrscheinlich haben auch im Jahr 1989 Schulverwaltungsstellen auf verschiedenen Ebenen an Wintex/Cimex teilgenommen. Die Frankfurter Rundschau vom 06.03.89 berichtete von Protestaktionen von 100 Eltern und Schülern in Freiburg, die sich dagegen wehrten, daß mehrere Klassenzimmer ihrer Schule für Cimex zweckentfremdet wurden. 25 städtische Bedienstete übten in der Schule mit einem Weltkriegsszenario Zivil- und Katastrophenschutz.

Das zeigt deutlich, daß auch die LehrerInnen verplant sind bzw. verplant werden, zum einen als Soldaten, zum anderen als ZDL oder Frauen im Rahmen von Art. 12a, Abs. 4. Wintex/Cimex und Übungen für den Ernstfall.

Folgende Gesetze, die die Verteidigung betreffen, gelten bereits heute:

- Soldatengesetz/Wehrpflichtgesetz
- Zivildienstgesetz § 79
- Kriegsdienstverweigerungsgesetz
- Bundespolizeibeamtengesetz/Bundesgrenzschutzgesetz

Dazu kommen die Notstandsgesetze von 1968 (Katastrophenschutzgesetz, Arbeitssicherstellungsgesetz, Gesundheitssicherstellungsgesetz).

Mit dem zum 01. Februar 1990 verabschiedeten Katastrophenschutz-Ergänzungsgesetz der Bundesregierung werden zahlreiche Zivilschutzregelungen für den Kriegsfall in Kraft gesetzt.

Artikel 1 § 9a

- "Die Katastrophenschutzbehörde kann Männer und Frauen vom vollendeten 18. Lebensjahr verpflichten, bei der Bekämpfung der Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, Hilfe zu leisten, wenn die vorhandenen Helfer im Einsatzfall nicht ausreichen" (...).
- In den § 13, 13a-c ist die Erfassung des gesamten Gesundheitswesens und die Meldepflicht für alle in Gesundheitsberufen Ausgebildeten für den Kriegsfall vorgesehen. Kliniken und Ärzte werden verpflichtet, dazu alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und ihre Räume betreten zu lassen.
- Das Gesetz sieht weiter vor, daß die Hilfsorganisationen wie DRK, Johanniter-Unfallhilfe u.a., die zahlreiche Verweigerer als Zivildienstleistende beschäftigen, im Sanitätsdienst der Bundeswehr mitwirken können. Daraus folgt, daß ehemalige Zivildienstleistende, die sich im Frieden für diese Dienste bereit erklärt haben, im Verteidigungsfall unter Ausschaltung des Grundgesetzes in den Sanitätsdienst der Bundeswehr einbezogen werden können.

Artikel 2: Ergänzung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, Abschnitt IV, Sonderregelungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung § 133b

- "Der Beamte kann für Zwecke der Verteidigung auch ohne seine Zustimmung zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder zur Dienstleistung bei über- oder zwischenstaatlichen Dienststellen verpflichtet werden.
- Dem Beamten können für Zwecke der Verteidigung auch Aufgaben übertragen werden, die nicht seinem Amt oder seiner Laufbahnbefähigung entsprechen.
- Der Beamte ist bei einer Verlegung der Behörde oder Dienststelle zur Dienstleistung am neuen Dienstort verpflichtet.
- § 133ca "Die Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag kann für Zwecke der Verteidigung hinausgeschoben werden, wenn dies im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist und der Personalbedarf der öffentlichen Verwaltung im Bereich seines Dienstherrn auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden kann".
- § 133e: (1) "Wenn dienstliche Gründe es erfordern, kann der Beamte für Zwecke der Verteidigung verpflichtet werden, vorübergehend in Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen und an Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen". (Eine schöne Umschreibung für Kasernierung.)

Zu den verpflichteten Beamten gehören auch die LehrerInnen, allen voran die, die aufgrund von Ausmusterungen weder Wehr- noch Zivildienst geleistet haben.

Das Gesetz ist für die Schule mehrfach von Bedeutung:

- Viele KollegInnen wissen nichts von ihrer Verplanung, obwohl sie gesetzlich verankert ist. Sie müssen darüber informiert werden.
- Die SchülerInnen müssen ebenfalls informiert werden. Sie müssen wissen, was mit ihnen geplant ist/wird. Die LehrerInnen haben die Aufgabe, die entsprechenden Informationen zu liefern.

Angesichts der Entspannung zwischen Ost und West läuft das neue Gesetz, das ausschließlich auf den Kriegsfall abzielt, der Entwicklung zuwider.

Für die Schüler kommt ein weiterer Aspekt hinzu: wie aufgezeigt, sind ZDL nach § 79 ZDG in die Gesamtverteidigung miteinbezogen. D.H. auch sie üben bei Wintex/Cimex mit, wenn sie sich nicht dagegen wehren. Jedesmal wird versucht, ZDL in die Übung miteinzubeziehen. Und wenn ZDL lediglich Akten hin- und hertragen sollen, wie dies zuletzt beim Landratsamt in Lindau (1987) von drei ZDL verlangt wurde. Diese ZDL widersetzten sich dieser zivil-militärischen Übung mit Erfolg.

Ebenfalls in Lindau kündigte der Landrat Klaus Henninger (CSU) im März 1989 dem Kriegsdienstverweigerer und Sozialpädagogen Alfred Hurst, nachdem dieser sich wie 1985 und 1987 geweigert hatte, bei Wintex/Cimex teilzunehmen. (7)

Wintex/Cimex übt die Einplanung der Zivilbevölkerung in den Krieg. "Das Kriegsszenario 1989 begann ähnlich wie in früheren Jahren: wirtschaftliche Krise in der Sowjetunion, Krieg im Golf, Unruhen in Jugoslawien, Mobilmachung im Osten, Einmarsch sowjetischer Truppen in Jugoslawien, Mobilmachung im Westen, Angriff des Warschauer Paktes.

Die Allianz hält dem konventionellen sowjetischen Angriff zunächst stand, dann aber - Moskau setzt Giftgas ein - bricht die Front zusammen. Die NATO schießt "atomare Warnschüsse", um den Krieg zu beenden. Weil die Sowjets ihren Angriff nicht stoppen, startet die NATO einen zweiten massiven Atomschlag - Ende der Übung" (aus SPIEGEL Nr. 8, 20.02.89). Allein die Darstellung des Szenarios und die Eskalation machen deutlich, daß die Zivilbevölkerung nicht geschützt werden kann. Die Geheimhaltung von seiten der offiziellen Stellen, die an Wintex/Cimex teilnehmen, ist durch nichts zu rechtfertigen. Warum legt man die Planungen nicht offen, sagt, wer wo beteiligt ist/eingesetzt werden soll, wo und wie geübt wird? Diese Art der Übung legt doch nur den Schluß nahe, daß die Zivilbevölkerung in Unkenntnis der tatsächlichen Situation im V-Fall auf Gedeih und Verderb zum Dienst verpflichtet werden soll. Eine umfassende Diskussion über Sinn und Zweck eines solchen Dienstes wird heute als politisch ungewollt abgelehnt - die Bevölkerung könnte "NEIN" sagen zu solchen "Schutzmaßnahmen".

Ich glaube, daß anhand dieser Fakten deutlich wird, daß das Thema Verteidigung nicht allein auf Bundeswehr und Militär beschränkt werden darf. Es muß umfassender dargestellt werden, wobei der/die LehrerInnen die wesentlichen Aspekte selbst erfahren und ausgearbeitet haben sollte.

Mangelnde Kenntnis der laufenden Diskussion, gepaart mit wenig Unterstützungsarbeit von seiten der Schulverwaltungsbehörden oder des Ministeriums, erschweren objektiv die Aufgabe des Lehrers.

V. Gedanken und Vorschläge für einen friedenspolitischen Unterricht

Erziehung zum Frieden, zu friedenspolitischem Engagement.

Unverzichtbare Inhalte einer Erziehung zum Frieden sind für mich:

- Erziehung zum verantwortungsbewußten, politisch denkenden Menschen,
- Erkennen von Gewaltstrukturen,
- Erkennen von Kriegsursachen und Kriegsfolgen sowie der Geschichte und Funktion kriegerischer Konflikte,
- Alternative Konzepte zur Politik der Abschreckung,
- Abrüstung und gewaltfreie Aktionen als Mittel der Kriegsverhütung,
- die Erkenntnis, daß Kriegsdienstverweigerung ein uneingeschränktes Grundrecht ist und nicht zum Ausnahmerecht degradiert werden darf.

Voraussetzung für einen friedenspolitischen Unterricht ist für mich in erster Linie die Bereitschaft der Lehrpersonen, ihren pädagogischen Freiraum zu nutzen.

Ziel sollte es sein, gemäß unserer Landesverfassung (Art. 21) die Jugend zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen. D.h. durch Unterricht und Erziehung sollen die SchülerInnen befähigt werden, als mündige Bürger eigene verantwortungsbewußte Entscheidungen zu treffen. Dies gilt nicht allein für einen friedenspolitischen Unterricht, das ist ein generelles Lern- und Erziehungsziel.

Nur, und das sage ich deutlich, gehört zu einem Friedensunterricht ein Stück weit Emanzipation, d.h. die Bereitschaft, kritische Themen im Unterricht darzustellen und zu behandeln, nämlich freie Meinungsäußerung im Sinne des Stellungbeziehens. Die Lehrperson muß nicht in einer "Neutrumstellung" oder in Neutralität verharren. Die Schüler werden recht schnell fragen "Wie ist Ihre Meinung dazu?" "Wie haben sie sich entschieden?", und darauf muß ich als LehrerIn antworten, wenn ich eine vertrauensvolle Arbeit mit den Schülern will. Eine Portion Risikobereitschaft, sich gegenüber dem in vielen Kollegien vorherrschenden Meinungsbild durchzusetzen und auch einmal gegen den Strom der Gleichförmigkeit und an die Meinung des Ministers angepaßten Meinungsäußerungen zu schwimmen, gehört dazu.

Welche Vorschläge können im Unterricht verwirklicht werden?

In der Lehrer-Zeitung der GEW-BaWi Nr. 17 vom 10.09.83 wurde eine Zusammenstellung von Friedensthemen im Unterricht veröffentlicht, die den Lehrplänen der einzelnen Schularten entnommen waren.

Daraus gehen zahlreiche Anregungen aus den anderen Schularten hervor, die man im Unterricht einsetzen kann.

Friedenserziehung ist ein umfassendes Unterrichtsprinzip und beginnt bereits in der Grundschule im Umgang miteinander. Die Akzeptanz des anderen, insbesondere den ausländischen Schülern gegenüber, und die Zusammenarbeit untereinander, die Mithilfe und das Leben und Lernen in der Gemeinschaft. Erst viel später spitzt es sich auf die Frage Bundeswehr oder Kriegsdienstverweigerung zu, und auch diese Auseinandersetzung ist lediglich ein Teilpunkt. Es geht in der Zwischenzeit um mehr. Es geht um die Frage, wie diese Welt zu retten, zu verändern ist. Die KDV ist nur ein Teil der Strategie eines tiefgreifenden Umbruchs der Industriegesellschaft.

Die Losung "Frieden schaffen ohne Waffen" ist nicht nur eine Absage an die herrschende Militärdeologie und -strategie. Sie beinhaltet vor allem eine neue Lebensphilosophie. Wir müssen umdenken, in unseren Köpfen und Herzen müssen sich neue Werte festsetzen und nach außen hin gezeigt und gelebt werden. Ich denke an verschiedene Aspekte, die ich nennen möchte. Ich sehe hierin keine Hierarchie, sondern Forderungen und Handlungen, die auf derselben Ebene stehen.

1. Kriegsdienstverweigerung - die Zeichen der Zeit erkennen und Nein sagen zum Militär.
2. Gewaltfreiheit als Lebensprinzip.
3. Abbau von Feindbildern - in meinem Gegenüber den Mensch sehen, nicht den Feind, den Gegner.
4. Abrüstung auf allen Ebenen und in allen Bereichen, damit einher geht:
5. Ökologisierung der Gesellschaft.
6. Aufbau einer Friedenserziehung, die möglichst früh beginnt, insbesondere in der Schule praktiziert wird.
Erste Schritte: Abschaffung des "Wehrkundeerlasses". Einführung eines Faches Friedenserziehung.
7. Entflechtung des militärisch-industriellen Komplexes.
Stichwort: Umgestaltung der Produktion auf zivile Güter.

Die Kriegsdienstverweigerung als Ansatzpunkt im Unterricht

Umfassende Informationen über die Grundlagen der Kriegsdienstverweigerung sind im Anhang aufgeführt. Weiteres Material (Folien, Flugblätter) kann von der DFG-VK zur Verfügung gestellt werden.

1. Friedenserziehung

Bestandteile einer Friedenserziehung sind

- Geschichte und Funktion kriegerischer Konflikte,
- Kriegsursachen und -folgen,
- Friedensauftrag und Grundgesetz,
- Abrüstung als Mittel der Kriegsverhütung,
- militärische Verteidigung und KDV,
- alternative Konzepte zur Politik der Abschreckung, z.B. soziale Verteidigung,
- historische Wurzeln und aktuelle Erscheinungsformen der Friedensbewegung:
Wie entstand die Friedensbewegung?
Welche Gruppen/Organisationen tragen die Friedensbewegung?
Aktionen der Friedensbewegung.
Erfolge - Mißerfolge.

Ein ganz wichtiger Faktor ist die Vorverlegung des Themas in den Gymnasien. Bisher wird das Thema in Klasse 10 angeschnitten und in 13.2 vertieft. Die Vertiefung des Themas erfolgt, wenn überhaupt, zu einem Zeitpunkt, zu dem die meisten Jugendlichen ihre Entscheidung getroffen haben. Hilfreich für eine umfassende Gewissensbildung/-entscheidung wäre das Thema sicherlich in Klasse 12 des Gymnasiums.

- Die Schüler zu eigenem Handeln zu erziehen, z.B. Organisation einer Podiumsdiskussion zwischen KDVer und Soldat. Hinweis, daß dies außerhalb der Unterrichtszeit jederzeit innerhalb des Schulgebäudes möglich ist.

2. Kenntnisse über den Zivildienst.

Die SchülerInnen müssen selbst erfahren können, was Zivildienst ist/bedeutet. Z.B. durch

- Unterrichtsbesuche in Zivildienststellen,
- Projektwochen zum Thema KDV/ZD,
- Projekttag: Besuch einer ZD-Einrichtung,
- Einladung eines ZDL in die Schule,
- Erstellung eigener Unterrichtsmaterialien zu KDV/ZD erstellen.

3. Fächerübergreifende Projekte aus Biologie/Geschichte/Deutsch zu den Bereichen

- Ökologie
- Wirtschaft
- Militärische Bedrohung

Alle LehrerInnen und SchülerInnen möchten wir auf unsere Referenten aufmerksam machen. Wir sind gerne bereit, an Schulveranstaltungen teilzunehmen. Wir verfügen über eine Reihe von erfahrenen Referenten, Rechtsbeiständen und Rechtsanwälten.

VI. Schlußwort

Die VV wirkt meines Erachtens dem Erziehungsauftrag der Schule, die Schüler zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit zu erziehen, entgegen. Schule darf nichts mit Indoktrination zu tun haben, umsomehr mit Engagement. Und das geht mit dieser VV nicht. Dazu brauchen wir auch keine andere VV, dazu reichen die Lehrpläne völlig aus.

Im Buch von Franz Alt "Frieden ist möglich" habe ich das für den Unterricht und die Schule geeignete Lernziel gefunden, das heißt:

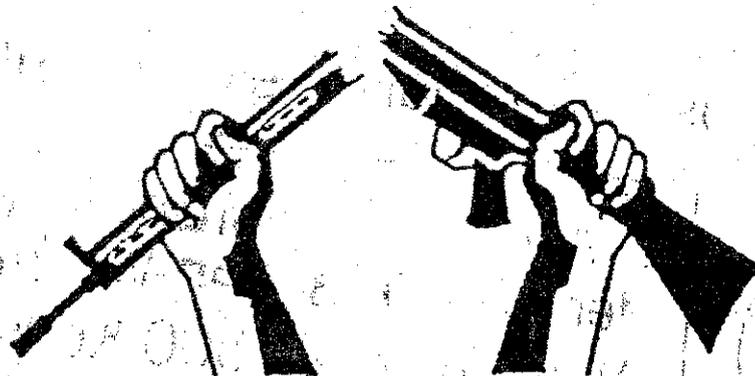
***"Frieden erfordert generelle Umkehr.
Frieden beginnt, wenn wir begreifen,
daß wir anders leben müssen,
damit andere überhaupt leben können.
Nicht nur unsere Waffen töten,
auch unser Lebensstil tötet."*** (3)

Ein kluger Kopf

paßt unter keinen Stahlhelm

Literatur / Quellen

1. Ulrich Hahn: "Der Prozeß" (S. 10/11)
in: "Friedenserziehung in Staat und Kirche".
Eine Tagung der Evangelischen Akademie Baden, Herrenalber
Protokoll 54, 1988.
2. Ulrich Hahn: "Klageschrift an das Verwaltungsgericht Karlsruhe"
in: Duchow/Eckertz: "Die Bundeswehr im Schulunterricht -
Ein Prozeß gegen Indoktrinierung"
Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden 1988.
3. Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom
27. Mai 1987
in: Duchow/Eckertz (siehe 2) S. 133/134.
4. Di - dac - tac - ta - ta , Februar 1988 Messesekretariat
Didacta 1988
in: Eva-Maria Hartmann: "Die Didacta 88 - ein militärischer
Spielsalon", Lehrer-Zeitung der GEW Baden-Württemberg
Nr. 11, 28.5.1988.
5. Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung
"Stichworte zur Sicherheitspolitik, Bonn Dezember 1988.
6. STERN Nr. 1/89: Karl-Ludwig Günsehe: "Keine Angst mehr vor
den Russen", Seite 10-14.
7. Frankfurter Rundschau 9. März 1989: "Wer nicht üben will, fliegt".
8. Franz Alt: "Frieden ist möglich" (Seite 102) Piper Verlag
München 1983.



Materialien für die KDV-Beratungs- und Beistandstätigkeit



Bitte kostenloses Materialverzeichnis anfordern!



P A Z I F I X - Materialvertrieb
der DFG-VK Baden-Württemberg
Alberichstr. 9, 7500 Karlsruhe 21
Tel. 0721/55 22 70 (tags und abends)

Erklärung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen,
Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein zum Thema "Friedenserziehung
und Bundeswehr im Unterricht" vom 13. Juni 1983

V o r b e m e r k u n g

Das Thema Frieden bewegt viele Menschen in unserem Land. Sie sind angesichts des Zerstörungspotentials, des Hungers und der Armut in der Welt, der Gefahren, die unserer Umwelt drohen, der Mißachtung von Grundfreiheiten und Menschenrechten in weiten Teilen der Welt besorgt um das Überleben der Menschheit. Einigkeit herrscht darüber, daß der Frieden ein hohes Gut darstellt. Über die Wege, wie der Frieden am besten erreicht und erhalten werden kann, bestehen oft unterschiedliche Auffassungen.

Die Aufgabe der Friedenssicherung ist von besonderer Bedeutung für das deutsche Volk, das im Herzen Europas in getrennten Staaten zu leben gezwungen ist, die unterschiedlichen politischen und gesellschaftlichen Systemen und deshalb auch sich einander gegenüberstehenden Militärbündnissen angehören. Das deutsche Volk muß sich nicht nur aufgrund seiner Geschichte, sondern auch aufgrund seiner schmerzhaft erfahrenen Teilung in besonderer Weise verpflichtet fühlen, einen Beitrag zum Frieden zu leisten.

Frieden ist die Grundlage für ein menschenwürdiges Zusammenleben. Zum Frieden gehört die Verwirklichung der Menschenrechte. Frieden als Frucht der Gerechtigkeit verlangt die Bereitschaft zum Dienst an der Gemeinschaft, den Einsatz für die Menschenrechte, die Überwindung von Hunger, Unterentwicklung und Unterdrückung in der Welt. Die Kultusminister bekräftigen in diesem Zusammenhang ihre gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule vom 04.12.1980.

Frieden ist ohne Freiheit nicht denkbar. Der Schutz des Friedens und die Verteidigung der Freiheit gehören zu den obersten Zielen unserer freiheitlichen Verfassung. Die nachfolgende Erklärung befaßt sich mit der Sicherung des äußeren Friedens, der "Frieden in Freiheit" sein muß.

Die Kultusminister der deutschen Länder, die auf die Verfassung einen Eid geleistet haben, sind verpflichtet, auf den zentralen Auftrag des Grundgesetzes, der Sicherung des Friedens in Freiheit, hinzuweisen. Sie betonen deshalb die Aufgabe der Schule, zur Friedenserziehung beizutragen. Dies heißt: Erziehung zu Toleranz und Gerechtigkeit und zum Eintreten für die Menschenrechte. Friedenserziehung bedeutet zugleich, die Aufgabe der Bundeswehr für die Erhaltung des Friedens in Freiheit deutlich zu machen.

Friedenssicherung als Verfassungsauftrag

In der Präambel des Grundgesetzes hat das deutsche Volk in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland seinen Willen bekundet, "als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen". In der grundlegenden Verfassungsnorm des Artikels 1 des Grundgesetzes bekennt sich das deutsche Volk zu Frieden und Gerechtigkeit in der Welt, die auf unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten gegründet sind. Artikel 26 des Grundgesetzes gibt diesem Bekenntnis und dieser Verpflichtung des deutschen Volkes zum Frieden konkrete Gestalt; er ächtet jede friedensfeindliche Handlung: "Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen." Die Bundesrepublik Deutschland hat auch international den Gewaltverzicht mehrfach bekräftigt, so auch in den Verträgen, die die Beziehungen zur Sowjetunion und Polen regeln.

Der Friedensauftrag des Grundgesetzes schließt die Verteidigung mit bewaffneten Streitkräften ein (Artikel 87 a). Aufgrund des Ost-West-Gegensatzes hat sich die Bundesrepublik Deutschland im Grundgesetz dafür entschieden, die Bundeswehr zur Sicherung des Friedens und ihrer freiheitlichen und sozialen Demokratie als Verteidigungsarmee aufzustellen.

Der Auftrag der Bundeswehr, den Frieden in Freiheit zu sichern, wird im Bündnis der NATO wahrgenommen. Durch ihre Mitgliedschaft in diesem Verteidigungsbündnis hat die Bundesrepublik Deutschland den Verteidigungscharakter ihrer Streitkräfte noch einmal unterstrichen.

Die Bundesrepublik Deutschland betreibt eine Friedenspolitik, die Gewaltverzicht und Bereitschaft zur Verteidigung einschließt. Die militärische Verteidigungsbereitschaft geht daher immer einher mit dem Bemühen um Kooperation, politische Entspannung, vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, Rüstungskontrolle und Abrüstung.

Für die Zukunft der freiheitlichen Demokratie ist von entscheidender Bedeutung, ob den Bürgern die zur Beurteilung der vielfältigen Zusammenhänge notwendigen Kenntnisse und realistischen Einsichten in ausreichendem Maß vermittelt werden können. Die Bildungseinrichtungen und insbesondere die Schulen haben dazu einen wichtigen Beitrag zu leisten.

Die Bundeswehr als Teil unserer demokratischen Ordnung

Das Grundgesetz hat die Bundeswehr in die demokratisch-parlamentarische Ordnung des Staates eingebettet und fest verankert. Die Streitkräfte werden geführt von der Regierung, die dem Parlament und dem ganzen Volk politisch verantwortlich ist; somit besteht ein Primat der politischen Führung. Der Wehrbeauftragte ist zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Unterstützung des Bundestags bei der parlamentarischen Kontrolle berufen.

Die Wehrpflicht ist "das legitime Kind der Demokratie" (Theodor Heuss). Diese gewichtige Grundpflicht, die unser Staat seinen jungen Männern abverlangt, ist von der Verfassung legitimiert (Artikel 12 a). Gerade der demokratische Staat, der seinen Bürgern ein hohes Maß an Freiheit und sozialer Sicherheit bietet, ist dazu berechtigt, die Bürger zum Schutz ihrer eigenen Freiheit in die Pflicht zu nehmen. Die Ableistung des Wehrdienstes ist die generelle, in der Verfassung verankerte Pflicht aller jungen Männer.

Das Recht des einzelnen Wehrpflichtigen, aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist vom Grundgesetz als Grundrecht gewährleistet (Artikel 4 Abs. 3). Die Wehrdienstverweigerung verlangt eine individuelle, im Gewissen des einzelnen begründete Entscheidung. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 13. April 1978 bekräftigt. Dementsprechend hat es auch festgestellt, daß der Wehrpflichtige nicht zwischen dem Wehrdienst und dem Ersatzdienst frei wählen kann.

Der einzelne kann zwar, wenn er angegriffen wird, für sich selbst darauf verzichten, sich zu verteidigen; der Staat jedoch darf den Schutz seiner Bürger und deren Freiheit nicht preisgeben. Das individuelle Recht auf Wehrdienstverweigerung darf nicht als Prinzip auf das Gemeinwesen übertragen werden.

Der Auftrag der Schule

Die Schule hat auch einen öffentlichen und staatsbürgerlichen Auftrag. Sie muß deshalb bei der Behandlung des Themas "Friedenssicherung und Bundeswehr" verdeutlichen, welche Rolle das Grundgesetz der Bundeswehr zugewiesen hat. Die unterrichtliche Aufarbeitung von Fragen der Friedenssicherung soll dazu beitragen, die Notwendigkeit und den Auftrag der Bundeswehr für die äußere Sicherung unserer Demokratie einsichtig zu machen. Sie muß aufzeigen, daß der Dienst in der Bundeswehr Friedensdienst ist. Die Lehrer haben aufgrund des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes diesen grundgesetzlichen Auftrag unbeschadet ihrer persönlichen Meinung zu erfüllen.

Bei der Behandlung des Themas "Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht" geht es keinesfalls um die Vermittlung militärfachlicher Kenntnisse und Fertigkeiten; "Wehrkunde" findet in den Schulen nicht statt. Es geht schon gar nicht darum, Feindbilder aufzubauen.

Als Grundlage für eine umfassende Urteilsbildung der Schüler ist eine sachgerechte Information erforderlich. Dabei kann und will die Schule nicht das, was in der politischen Diskussion umstritten ist, unumstritten machen. Sie muß aber klare, auf dem Grundgesetz beruhende Maßstäbe für die Beurteilung miteinander konkurrierender Vorstellungen und Konzepte verwenden und vermitteln. Das bedeutet für die Behandlung dieses Themas auch in der Schule, daß sie nicht lediglich Thesen und Gegenthesen unverbindlich zur freien Auswahl stellen darf. Offene und freimütige Diskussion darf nicht zu Standpunktlosigkeit führen. Bei der unterrichtlichen Erörterung unterschiedlicher Friedensvorstellungen und konkurrierender politischer Auffassungen müssen die demokratischen Spielregeln für das Austragen politischer Konflikte und für das Herbeiführen politischer Veränderungen herausgearbeitet werden. Hierzu gehören insbesondere die Garantie von Meinungs- und Informationsfreiheit, die gewaltfreie Auseinandersetzung sowie die Achtung des Mehrheitsprinzips und des Minderheitenschutzes.

Die Möglichkeiten der Schule dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Es bedarf der gemeinsamen Bemühungen der Parlamente und Regierungen in Bund und Ländern, der politischen Parteien und nicht zuletzt der Streitkräfte selbst, um der Bundeswehr die ihr zukommende Stellung in unserem Gemeinwesen zu sichern. Auch die Verbände und andere gesellschaftliche Kräfte und Institutionen sollten sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Bundeswehr immer bewußt bleiben.

Diese Feststellungen entheben die Schule nicht ihrer besonderen Verantwortung. Die Länder tragen deshalb Sorge für die notwendige Berücksichtigung des Themas "Bundeswehr und Friedenssicherung" in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer. Lehrerbildung und Lehrerfortbildung müssen dieses Thema aufgreifen. Darüber hinaus wird von den Verlagen erwartet, daß sie bei der Herausgabe neuer Schulbücher sowie sonstiger Lehr- und Lernmittel diesem Thema auf der Grundlage der Lehrpläne in entsprechender Weise Rechnung tragen.

Für Berlin gilt der Viermächtestatus. Die Alliierten haben sich Rechte und Verantwortlichkeiten vorbehalten, zu denen Sicherheit, Interessen und Immunität der Alliierten Streitkräfte, Abrüstung und Entmilitarisierung gehören. Das Wehrpflichtgesetz vom 27.06.1956 und die anderen mit der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland zusammenhängenden Gesetze besitzen in Berlin (West) deshalb keine Geltung.

Bei der Anwendung der Vereinbarung der Kultuskonferenz über sicherheitspolitische Fragen im Lande Berlin ist die rechtliche Lage in der Stadt zu berücksichtigen und in Schulbüchern und sonstigen Unterrichtsmaterialien darzustellen.

Dr. Peter Bendixen
Dr. Georg Gölter
Professor Dr. Wolfgang Knies
Dr. Hanne-Renate Laurien
Professor Dr. Hans Maier
Gerhard Mayer-Vorfelder
Geor Berndt Oschatz

Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht

Verwaltungsvorschrift vom Juli 1983, III 3585/129

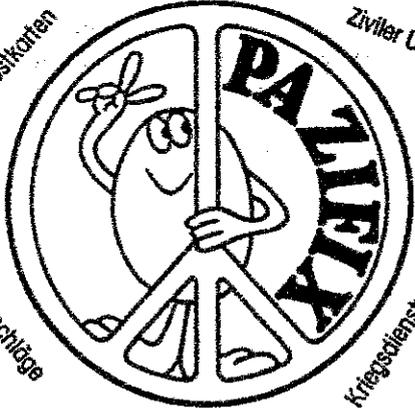
Die Kultusminister der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein haben am 13. Juni 1983 eine Erklärung zum Thema "Friedenssicherung und Bundeswehr im Unterricht" beschlossen. Der Wortlaut dieser Erklärung wird in Anlage veröffentlicht.

Die Erklärung ist ab dem Schuljahr 1983/84 dem Unterricht in den Schulen des Landes zugrunde zu legen, wenn aufgrund der Lehrpläne oder sonst im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags eines Faches Themen des Friedens, der äußeren Sicherheit und der Rüstung erörtert werden. Sofern unterschiedliche Friedensvorstellungen und konkurrierende politische Auffassungen im Unterricht dargestellt werden, sind dazu die in dieser Erklärung festgelegten Grundsätze verbindlich. Die im Grundgesetz verankerte Aufgabe der Bundeswehr zur Sicherung des Friedens und zur Verteidigung der freiheitlichen Demokratie ist in jedem Fall zu behandeln.

Auf die Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 1982, IV-1-3017-2/21, "Mirwirkung von Fachleuten aus der Praxis im Unterricht" (KuU 1983, S. 11) und auf die Bekanntmachung vom 18. August 1971, V 9525/100, "Berücksichtigung der Landesverteidigung im Schulunterricht" (KuU S. 1424) wird hingewiesen. Fachleute im Sinne der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 1982, die zum Unterricht hinzugezogen werden können, sind insbesondere Jugendoffiziere der Bundeswehr und Vertreter der Behörden, die mit Fragen des zivilen Ersatzdienstes befaßt sind, nicht jedoch Vertreter von Organisationen der Kriegsdienstverweigerer. Der Unterricht bleibt in der Verantwortung des Lehrers, auch wenn Fachleute beteiligt sind.

Anlage
Wortlaut der Erklärung vom 13.6.83

Materialien zum Thema Frieden



Schalplatten Buttons Bücher Postkarten
Stempel Poster Briefpapier
Jute-Taschen Plakate Briefumschläge
T-Shirts Luftballons
Aufkleber Anstecker Broschüren
Flugblätter Ausstellungen Spuckis

Ziviler Ungehorsam Totalverweigerung
Alternative Sicherheitskonzepte Soziale Verteidigung
Kriegsdienstverweigerung Pazifismus Friedensforschung
Abrüstung Frauen und Militär Gewaltfreiheit
Friedenserziehung Friedensbewegung
Antimilitarismus Zivildienst

PAZIFIX - Materialvertrieb
der DFG-VK Baden-Württemberg
Alberichstr. 9, 7500 Karlsruhe 21
Tel. 0721/55 22 70 (tags und abends)

Bitte kostenloses Materialverzeichnis anfordern!

UNTERRICHTSEINHEIT : K R I E G S D I E N S T V E R W E I G E R U N G

Didaktische Vorüberlegungen

Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung wird in den gängigen Schulbüchern sehr kurz und oft unvollständig dargestellt. Ebenso sehen die Lehrpläne der einzelnen Schularten nur eine knappe Darstellung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung - im Rahmen der Grundrechte des Grundgesetzes - vor. Soll und will der Schüler eine für sich verbindliche Gewissensentscheidung treffen, so braucht er zuvor objektive Informationen von beiden Seiten, Bundeswehr und Kriegsdienstverweigerung.

Sehr viele Schüler haben keine bzw. völlig falsche Vorstellungen über das Recht auf Kriegsdienstverweigerung und den Verfahrensweg eines KDV-Antrags. Die "Gesellschaft für Präventive Sozialpolitik e.V. Wuppertal" führte 1985 - 1987 ein Forschungsprojekt zur Kriegsdienstverweigerung in Nordrhein-Westfalen durch. Von den mehr als 400 befragten Jugendlichen im Alter von 16 - 18 Jahren glaubten 55 %, daß Kriegsdienstverweigerer in jedem Fall vor einen Ausschuß müssen, der ihre Gewissensentscheidung überprüft. Dabei wurde am 1.1.1984 die mündliche Gewissensprüfung für ungediente Verweigerer in eine schriftliche Prüfung umgewandelt.

Von den Jugendlichen, die zur Bundeswehr gehen wollen, glauben 48 %, daß die Anerkennungsquote für Kriegsdienstverweigerer zwischen 0 und 25 % liege. Und: Nur 5 % aller Jugendlichen kennen alle wesentlichen Tätigkeitsfelder im Zivildienst. Nach unseren Erfahrungen lassen sich diese Ergebnisse dem Trend nach auf Baden-Württemberg übertragen.

Aufgrund dieser gravierenden Informationsdefizite wundert es nicht, wenn viele Jugendliche zur Bundeswehr gehen, obwohl sie sich selbst in der Befragung als potentielle Kriegsdienstverweigerer bezeichnet haben. Die Unwissenheit, verbunden mit der Angst vor einem mündlichen Verfahren (das es für sie nicht mehr gibt), hindert sie daran, einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung zu stellen.

Das neue, schriftliche Verfahren hat keine wesentliche Verschiebung in bezug auf den Schulabschluß der Antragsteller gebracht :

Anteil von Verweigerern

	1982	1985
aus Haupt- und Sonderschulen	17,3 %	16,2 %
aus Realschulen	20,3 %	22,4 %
aus Gymnasien	49,7 %	49,2 %
ohne Angaben	12,8 %	12,2 %

Die Verteilung zeigt, daß die Bereitschaft zur Kriegsdienstverweigerung mit dem jeweiligen Bildungsstand eng verbunden ist. Stark unterrepräsentiert sind Schüler aus Haupt- und Sonderschulen. Keine konkreten Angaben liegen von Berufsschülern vor. Bei Sonder-, Haupt- und Berufsschülern gibt es die größten Vorbehalte, aber auch die größten Informationsdefizite zur Kriegsdienstverweigerung. LehrerInnen an diesen Schulen sollten dem Thema Kriegsdienstverweigerung im Unterricht eine größere Bedeutung beimessen.

Weiter muß berücksichtigt werden, daß es ein Stadt-Land-Gefälle gibt. In Großstädten und mittelgroßen Kreisstädten ist der Anteil der Verweigerer wesentlich höher als im ländlichen Raum. In den Großstädten gibt es entweder von der DFG-VK oder von den beiden Kirchen Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer. Hier weiß der Jugendliche, wie und wo er an seine Verweigerer-Infos kommt. In den ländlichen Regionen läßt die Verteilung der Beratungsstellen sehr zu wünschen übrig. Oft gibt es im Umkreis von 30 km keine Anlaufstelle. Die einzige Informationsquelle ist für die Jugendlichen in diesen Fällen die Schule. Und die läßt oft auch sehr zu wünschen übrig.

Lernziele

- Informationsdefizite der Schüler zum Recht auf Kriegsdienstverweigerung sollen ausgeräumt werden
Den Schülern soll die Angst vor dem KDV-Antrag genommen werden.
Der KDV-Antrag soll als ganz normaler Vorgang vermittelt werden.
- Den Schülern sollen die notwendigen Informationen über das KDV-Verfahren vermittelt werden.
- Den Schülern soll ein Bild darüber vermittelt werden, wieviel Jugendliche tatsächlich den Kriegsdienst verweigern (absolute Zahl), und wie hoch die jährliche Verweigerungsquote (KDV-Anteil am Musterungsjahrgang) ist.
- Den Schülern sollen die tatsächlichen Anerkennungszahlen genannt werden.
- Die Schüler sollen die wesentlichen Tätigkeitsfelder im Zivildienst kennenlernen.

Mögliche zusätzliche Lernziele :

- Die Schüler sollen die juristisch/politische Auseinandersetzung um das KDV-Recht anhand der Wehrdienstnovelle von 1977 nachvollziehen können.
- Die Schüler sollen durch Textanalyse der Leitsätze des Bundesverfassungsgerichts und der Auszüge der abweichenden Meinung des Verfassungsrichters Hirsch die Grundpositionen herausarbeiten, miteinander vergleichen und zu einer eigenen Wertung gelangen (Realschule Klasse 10; Gymnasium Klasse 10 oder 13.2.).

Die Kopiervorlagen sind für alle Schularten geeignet und können ab Klassenstufe 9 eingesetzt werden. Ausnahme : Folien 8 und 9 erst ab Klassenstufe 10.

Lehrerinformationen

Weitere Informationen zu den einzelnen Kopiervorlagen :

zu Folie 1 : KDV-Zahlen

Bis zum Jahr 1976 lag der KDV-Anteil unter 10 %, obwohl die Antragszahlen stark angestiegen waren. Bis zum Jahre 1967 wurden jährlich nicht mehr als 5.000 KDV-Anträge gestellt. Dies änderte sich in den Jahren bis 1976 infolge der Auseinandersetzungen um die Notstandsgesetze, der Studentenproteste und der Proteste gegen die Beteiligung der USA im Vietnamkrieg. Die KDV-Zahlen erhöhten sich jährlich um mehrere Tausend. Die hohen KDV-Zahlen von 1977 und 1983 sind auf Gesetzesänderungen zurückzuführen :

1977 : Abschaffung der Mündlichen Verfahren, nur noch schriftlicher Antrag. Diese Gesetzesänderung wurde vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.

1983 : Zum 1.7.1983 trat bereits ein wesentlicher Teil des heutigen Verfahrens inkraft, obwohl die vollständige Neuordnung erst zum 1.1.1984 gültig wurde. Durch Antragstellung vor dem 1.7. wollten viele Minderjährige noch in den Genuß des kürzeren Zivildienstes kommen. Dies wurde 1985 vom Bundesverfassungsgericht ebenfalls für verfassungswidrig erklärt. Alle Jugendlichen unter 17 1/2 Jahren mußten noch einmal einen KDV-Antrag stellen, sobald sie die Altersgrenze erreicht hatten.

zu Folie 2 : KDV-Anteil

Aufgrund der ständig steigenden KDV-Zahlen, verbunden mit der abnehmenden Jahrgangsstärke, hat sich der KDV-Anteil in den letzten sechs Jahren laufend erhöht und liegt im Jahre 1989 bei 22,12 % (350.020 Gemusterte, davon 77.432 KDV-Anträge). Bis 1992 sinkt die Jahrgangsstärke auf 260.000 Jugendliche. Trotz zurückgehender KDV-Zahlen (absolut) kann der KDV-Anteil (prozentual) in den nächsten Jahren weiter zunehmen. Wichtig ist also die Prozentzahl und weniger die absolute Zahl.

zu Folien 3-5 : KDV-Verfahren

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) unterscheidet zwei Klassen von Kriegsdienstverweigerern, für die zwar dieselben Antragsvoraussetzungen gelten, die jedoch unterschiedliche Anerkennungsverfahren zu bestehen haben.

1. Klasse : schriftliche Verfahren, in Zweifelsfällen auch mündliche Prüfung möglich.

Mögliche Zweifelsfälle : 1. Eintrag im Führungszeugnis
2. Bewerbung bei der Bundeswehr, danach KDV-Antrag

2. Klasse : Verfahren vor den Ausschüssen, Kammern und Verwaltungsgerichten
Wichtig : Das KDV-Gesetz sieht in § 14, Abs. 3 die Anerkennung ohne mündliche Anhörung vor (wie schriftliches Verfahren). Voraussetzung dafür ist, daß alle Unterlagen vor einem Anhörungstermin dem Ausschuß für Kriegsdienstverweigerung zugesandt werden. Das Bundesverwaltungsgericht in Berlin hat höchstrichterlich entschieden, daß die mündliche Anhörung nicht die Regel, und die Anerkennung ohne persönliche Anhörung nicht die Ausnahme sein darf. In der Praxis wird dagegen sehr oft verstoßen.

zu Folie 6 : Entscheidungen des Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ)

Die jeweiligen Prozentzahlen haben auch für die Folgejahre Gültigkeit. Besonders darauf eingehen sollte der Lehrer/die Lehrerin auf die Ablehnungen wegen Unvollständigkeit, jährlich zwischen 1.500 und 2.000 Fälle. Das BAZ schickt mindestens zwei Mahnschreiben an den Kriegsdienstverweigerer mit der Aufforderung, die fehlenden Unterlagen binnen einer Frist nachzureichen (4 Wochen). Wer nach dem Verstreichen der 2. Frist die Unterlagen nicht nachgereicht hat, wird abgelehnt. In diesem Fall bleibt nur noch die Klage beim Verwaltungsgericht.

Bei den Ausschuß- und Kammerverfahren liegen die Anerkennungsquoten je nach Ausschuß zwischen 40 und 60 %, je nach Kammer zwischen 50 und 80 %.

Bei den Verwaltungsgerichten wurden 1988 50 % anerkannt, 19 % abgelehnt und 31 % der Fälle auf andere Weise erledigt.

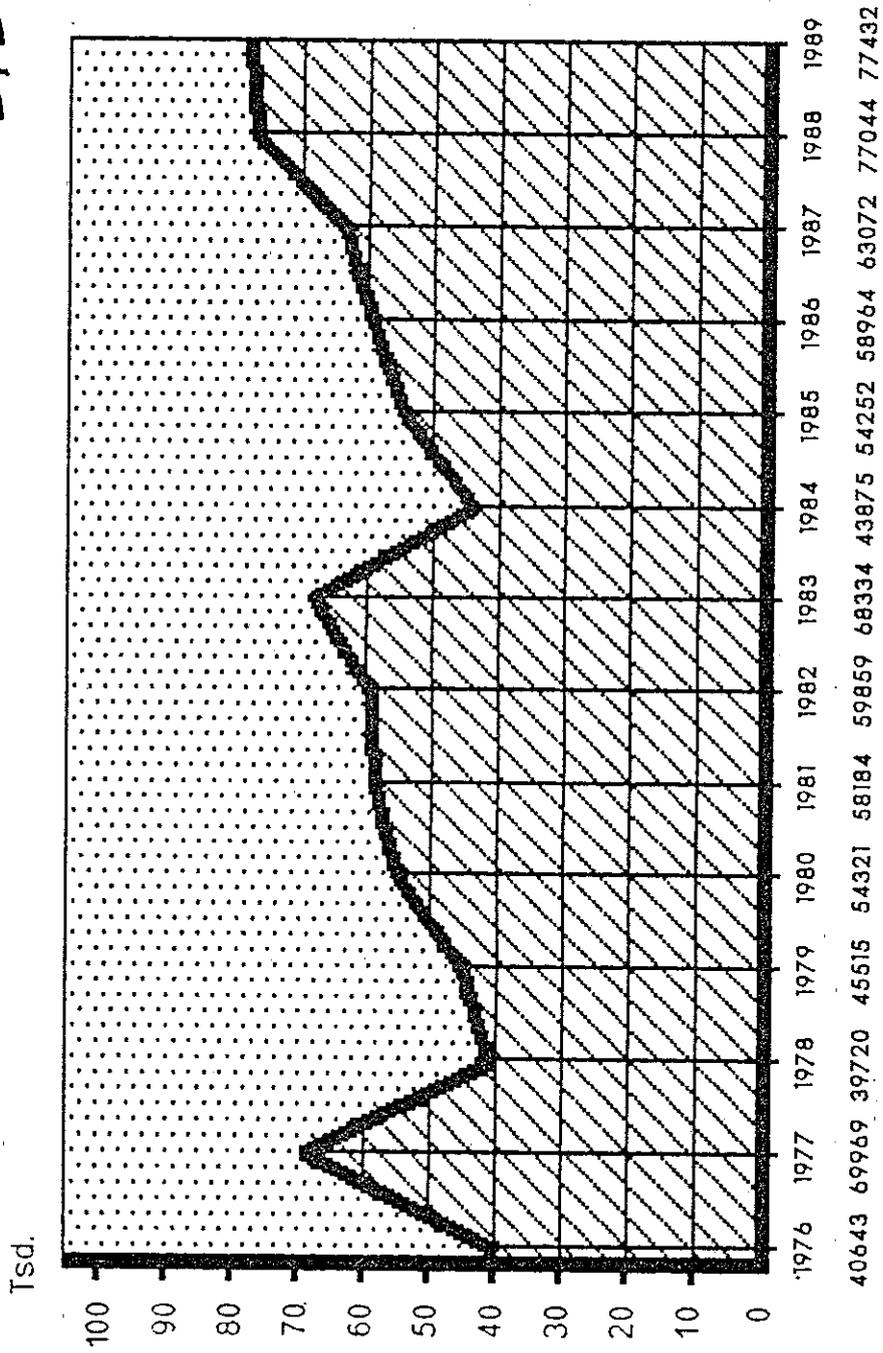
zu Folie 7 : Zivildienstplätze

Die Übersicht zeigt die wesentlichen Tätigkeitsmerkmale im Zivildienst und die jeweilige Verteilung der einzelnen Zivildienstplätze. Anfang 1990 hat sich die Zahl der Zivildienstplätze auf über 110.000 ausgeweitet. Davon waren Anfang 1990 96.895 Plätze besetzt (Belegungsquote über 88 %).

Angesprochen werden könnte die Rolle des Zivildienstleistenden in unserem Gesundheitswesen, denn eine Vielzahl von Aufgaben wird statt von hauptamtlichen, ausgebildeten Pflegekräften von Zivildienstleistenden geleistet. Die Arbeitsmarktneutralität der Zivildienstleistenden wird hier verletzt. Die Zivildienstleistenden arbeiten mehr und kosten genausoviel oder etwas weniger als eine hauptamtliche Pflegekraft.

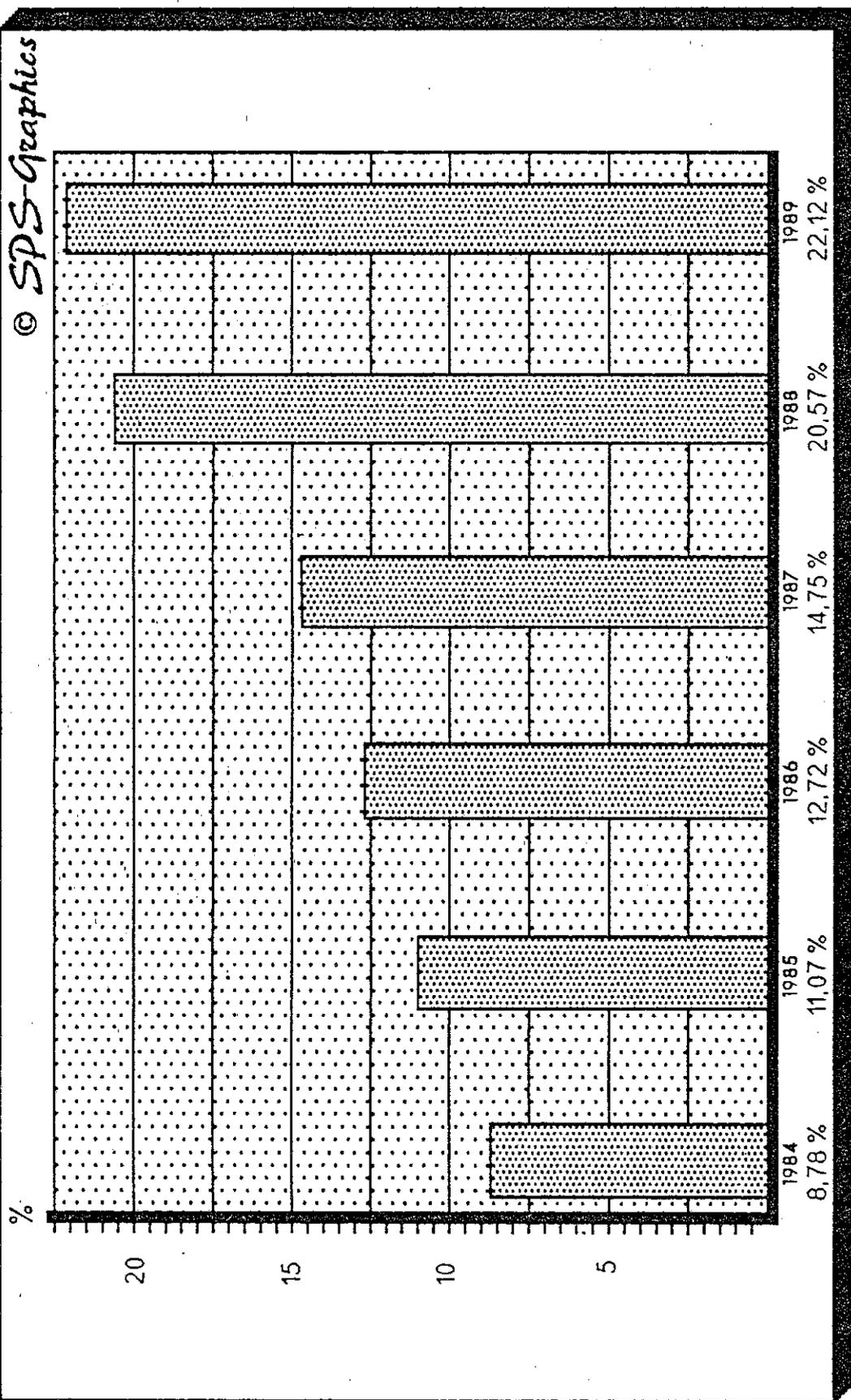
zu Folien 8 und 9 : Bundesverfassungsurteil vom 13.4.1978

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13.4.1978 war Grundlage für die heutige Gesetzesregelung. Die Auseinandersetzung um dieses Urteil, mit ausgelöst durch die abweichende Meinung des Verfassungsrichters Hirsch, beherrscht bis heute die Diskussion, wenn es um die Neuregelung/Neugestaltung des KDV-Rechts geht. Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung ist nach wie vor das einzige Grundrecht, das nur auf Antrag und Prüfung gewährt wird. Die freie Inanspruchnahme eines der 19 unveräußerlichen Grundrechte ist somit nicht gewährleistet, da das Recht auf Kriegsdienstverweigerung staatlicher Prüfung und Kontrolle unterliegt. Dies widerspricht sowohl dem Inhalt, als auch dem Geist des Grundgesetzes.



Anzahl der KDV-Anträge von 1976 bis 1989

DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft
Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V.
Landesverband Baden-Württemberg
Boeckhstraße 13 - 7500 Karlsruhe 1
Telefon 07 21/81 40 67



Anteil der KDV-Anträge in Prozent (Bezogen auf die Anzahl der Gemusterten)

DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft
Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V.
Landesverband Baden-Württemberg
Boeckhstraße 13 - 7500 Karlsruhe 1
Telefon 07 21/814067

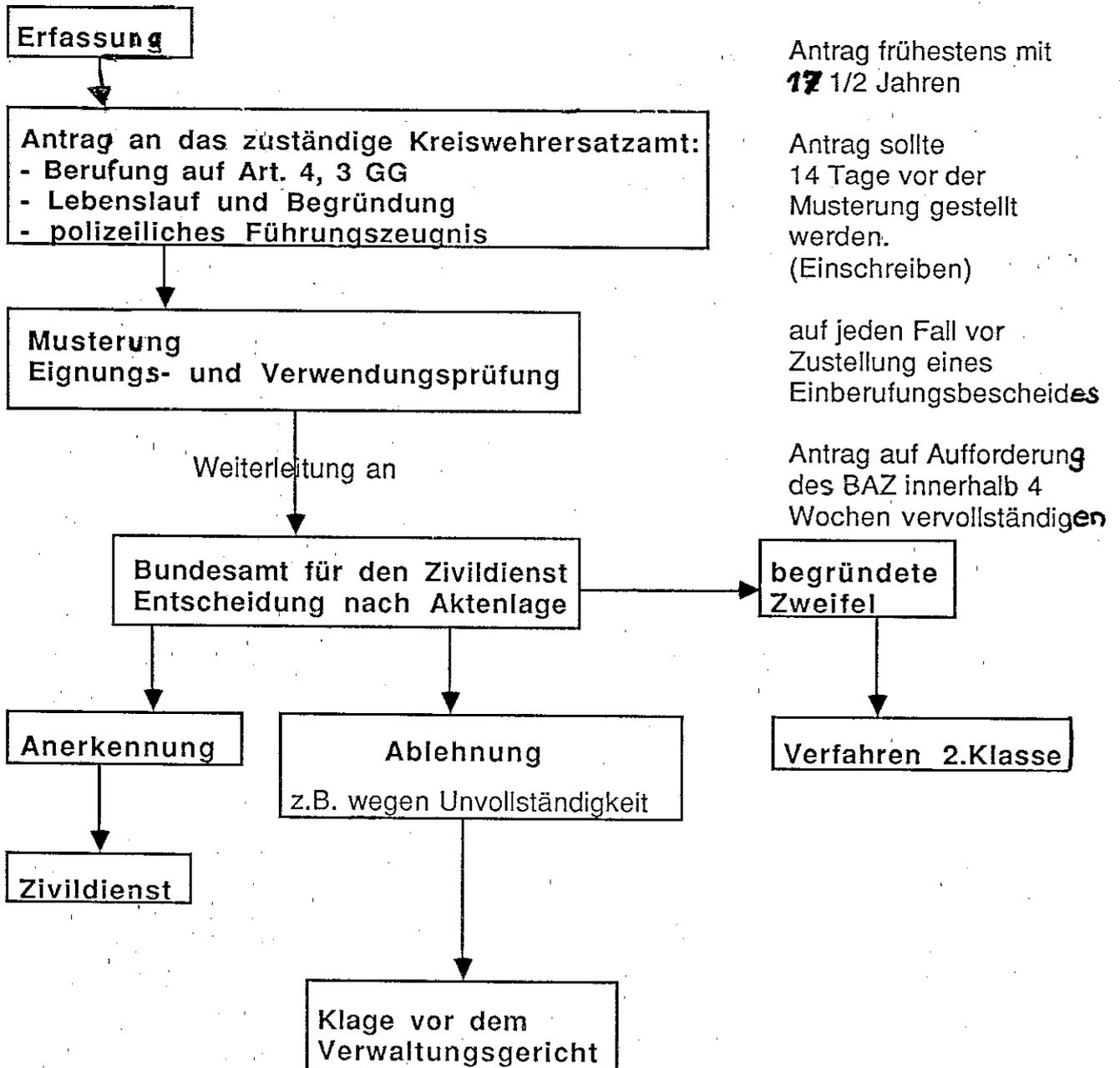


DFG-VK informiert:

Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V.

Anerkennungsverfahren 1.Klasse

für ungediente, nicht einberufene Wehrpflichtige



DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft
Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V.
Landesverband Baden-Württemberg
Boeckstraße 13 - 7500 Karlsruhe 1
Telefon 07 21/81 40 67

DFG-VK informiert:

Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V.

Anerkennungsverfahren 2. Klasse

für vorbenachrichtigte und einberufene Wehrpflichtige,
Soldaten, Reservisten und Zweitanträge,
im Spannungs- und Verteidigungsfall gestellte Anträge.

Antrag an das zuständige Kreiswehrrersatzamt

- Berufung auf Art. 4,3 GG
- Lebenslauf und Begründung
- Führungszeugnis
- evtl. Zeugenaussagen von Eltern und Freunden

V E R F A H R E N

Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung

- Verfahren nach Aktenlage: § 14.3 KDVG
(ohne persönliche Anhörung)
- mündliche Befragung

→ Anerkennung:
Zivildienst

Ablehnung: Widerspruch binnen 2 Wochen



Kammer für Kriegsdienstverweigerung

- Verfahren nach Aktenlage: § 14.3 KDVG
(ohne persönliche Anhörung)
- mündliche Befragung

→ Anerkennung:
Zivildienst

Ablehnung: Klageerhebung binnen 1 Monats



Verwaltungsgericht

- Verfahren nach Aktenlage: § 14.3 KDVG
(ohne persönliche Anhörung)
- mündliche Befragung

→ Anerkennung:
Zivildienst

Ablehnung: Zweit- oder weiterer
KDV-Antrag

DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft
Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V.
Landesverband Baden-Württemberg
Boeckhstraße 13 - 7500 Karlsruhe 1
Telefon 07 21/81 40 67

DFG-VK informiert:

Deutsche Friedensgesellschaft - Vereinigte Kriegsdienstgegner e.V.

Zusammensetzung der Ausschüsse und Kammern

- 1 Vorsitzender, der die Verhandlung führt und von der Bundeswehr benannt wird,
- 2 Beisitzer, die gewählt werden.

Die Entscheidung muß mehrheitlich gefaßt werden.

Zusammensetzung Verwaltungsgericht

- 3 Berufsrichter
- 2 Schöffen

Die Entscheidung muß mehrheitlich gefaßt werden.

Dauer des Zivildienstes bei Anerkennung

- Bei vorbenachrichtigten und einberufenen Wehrpflichtigen: 20 Monate,
- bei Soldaten: 20 Monate minus bisher abgeleiteter Dienstzeit,
- bei Reservisten: bis 28 Jahre: Restzivildienstzeit (i.d.R. 3 Monate und 10 Tage)
über 28 Jahre: ---
- Zweitanträge: unterschiedlich, richtet sich nach dem Status, den der Antragsteller hat, s. a.-c.

DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft
Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V.
Landesverband Baden-Württemberg
Boeckhstraße 13 - 7500 Karlsruhe 1
Telefon 07 21/81 40 67

Entscheidungen des BAZ

Jahr	Beim BAZ eingegang. Anträge	Summe der unterschiedlichen Anträge (100 %)	Anerkennungen	Ablehnungen wegen		Abgaben an Ausschuß für KDV wegen Zweifel ⁴⁾	Rückgaben an Kreiswehersatzämter ⁵⁾	Nahforderungen von Antragsunterlagen							
				Unschlüssigkeit ¹⁾	Unvollständigkeit ²⁾				Unzulässigkeit ³⁾						
1984	34.359	27.508	23.929	87,0 %	63	0,3 %	1.014	3,7 %	1.171	4,3 %	2	0,0 %	1.329	4,8 %	12.858
1985	42.830	42.289	37.146	87,8 %	79	0,2 %	1.458	3,4 %	2.160	5,1 %	35	0,1 %	1.411	3,3 %	12.035
1986	47.627	48.637	43.390	89,2 %	62	0,1 %	2.076	4,3 %	2.051	4,2 %	115	0,2 %	943	2,0 %	14.743
1987	56.537	47.516	42.635	89,7 %	68	0,1 %	1.656	3,5 %	1.838	3,9 %	387	0,8 %	932	2,0 %	13.272
Summe	181.353	165.950	147.100	88,6 %	272	0,2 %	6.204	3,7 %	7.220	4,4 %	539	0,3 %	4.615	2,8	52.908

1) Ablehnung wegen Unschlüssigkeit:

Die inhaltlichen Gründe des KDVer entsprechen nicht der Rechtsprechung. Seine Beweggründe sind nicht geeignet (§ 6 Abs. 1, Satz 1 KDV-Gesetz)

2) Ablehnung wegen Unvollständigkeit:

Diese KDVer mußten abgelehnt werden, weil sie trotz zweimaliger Aufforderung ihre Unterlagen nicht vervollständigt hatten (§ 6 Abs. 1, Satz 2 KDV-Gesetz)

3) Abweisung wegen Unzulässigkeit:

Diese Anträge wurden nach der Rechtsprechung als unzulässig angesehen, weil der KDVer nicht zum Wehrdienst/Zivildienst herangezogen werden kann (z. B. Theologiestudenten, 10-jährige Verpflichtung bei Zivil- und Katastrophenschutz....)

4) nach § 7 KDVG

5) wegen Unzuständigkeit

Zahl der Zivildienstplätze (Dezember 1988)

Tätigkeitsgruppe	Plätze	in v. H. aller Plätze	Plätze	in v. H. aller Plätze	Bundesland
01 (Pflegerische Tätigkeiten)	60 382	61,3	4 049	4,1	Schleswig-Holstein
02 (Handwerkliche Tätigkeiten)	11 698	11,9	3 397	3,5	Hamburg
03 (Gärtnerische Tätigkeiten)	1 812	1,8	10 381	10,5	Niedersachsen
04 (Verwaltungstätigkeiten)	1 161	1,2	1 706	1,7	Bremen
05 (Versorgungstätigkeiten)	4 326	4,3	29 026	29,5	NRW
06 (Umweltschutz)	1 536	1,5	11 649	11,8	Hessen
07 (Kraftfahr-dienste)	2 505	2,6	4 665	4,7	Rheinland-Pfalz
08 (Rettungs-dienst)	8 953	9,1	18 924	19,2	Baden-Württemberg
19 (Indiv. Schwerst-beh.-Betreu.)	6 043	6,3	13 380	13,6	Bayern
			1 239	1,4	Saarland
	98 416	100,0	98 416	100,0	

Besetzungsquote

Bei 17 927 Beschäftigungsstellen stellt sich die Zahl der Zivildienstplätze 1987 (Dezember) folgendermaßen dar:

Tätigkeitsgruppe	Plätze	Belegung	v. H.
01 (Pflegerische Tätigkeiten)	53 786	43 158	80,2
02 (Handwerkliche Tätigkeiten)	10 680	8 893	83,3
03 (Gärtnerische Tätigkeiten)	1 702	1 365	80,2
04 (Verwaltungstätigkeiten)	1 257	621	49,4
05 (Versorgungstätigkeiten)	3 973	3 244	81,7
06 (Umweltschutz)	1 423	1 212	85,2
07 (Kraftfahr-dienste)	2 381	2 010	84,4
08 (Rettungs-dienst)	8 450	7 287	86,2
19 (Indiv. Schwerst-beh.-Betreu.)	4 745	3 221	67,9
insgesamt	88 397	71 011	80,3

Kommentar: Die Plätze in fast allen Tätigkeitsgruppen sind zu über 80 % belegt gewesen. Lediglich der Verwaltungsbereich und die Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung sind weniger besetzt.

DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft
 Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V.
 Landesverband Baden-Württemberg
 Boeckhstraße 13 - 7500 Karlsruhe 1
 Telefon 07 21/81 40 67

2. Entscheidungen

Bundesrepublik Deutschland

Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Karlsruhe

Urteil des Zweiten Senats vom 13. April 1978 - 2 BvF 1, 2, 4 u. 5/77 -

Wehrdienstnovelle verfassungswidrig

Leitsätze des Gerichts:

„1. Die von der Verfassung geforderte militärische Landesverteidigung kann auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht, aber – sofern ihre Funktionstüchtigkeit gewährleistet bleibt – verfassungsrechtlich unbedenklich beispielsweise auch durch eine Freiwilligenarmee sichergestellt werden.

2. Die allgemeine Wehrpflicht ist Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens. Ihre Durchführung steht unter der Herrschaft des Art. 3 Abs. 1 GG.

3. Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen sind gemäß Art. 12a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG von Verfassungen wegen vom Wehrdienst nach Art. 12a Abs. 1 GG befreit.

4. Der Kerngehalt des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG besteht darin, den Kriegsdienstverweigerer vor dem Zwang zu bewahren, in einer Kriegshandlung einen anderen töten zu müssen, wenn ihm sein Gewissen eine Tötung grundsätzlich und ausnahmslos zwingend verbietet.

Die Ableistung von Wehrdienst außerhalb dieser Zwangslage und ihres unmittelbaren Zusammenhangs, insbesondere die Leistung von Wehrdienst in Friedenszeiten, fällt nicht schlechthin in den Kernbereich des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 3 GG. Das Grundgesetz gibt indes durch die in Art. 12a Abs. 2 GG erteilte Ermächtigung, auf gesetzlichem Wege eine Ersatzdienstpflicht einzuführen, zu erkennen, daß es denjenigen, der den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigert, auch außerhalb des von Art. 4 Abs. 3 GG geschützten Kernbereichs, mithin grundsätzlich auch in Friedenszeiten, nicht zum Dienst mit der Waffe herangezogen wissen will.

5. Der Verfassungsgeber hat nicht eine allen Staatsbürgern – also gemäß Art. 3 Abs. 2 GG auch dem weiblichen Teil der Bevölkerung – obliegende Dienstpflicht für das allgemeine Wohl zugelassen. Der in Art. 12a Abs. 2 GG vorgesehene Ersatzdienst ist vom Grundgesetz nicht als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht gedacht; er ist nur Wehrpflichtigen vorbehalten, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern.

6. Dem Verfassungsgebot der staatsbürgerlichen Pflichtentgleichenheit in Gestalt der Wehrgerechtigkeit wird nicht schon dadurch genügt, daß die Wehrpflichtigen entweder zum Wehrdienst oder zum Ersatzdienst herangezogen werden. Das Grundgesetz verlangt vielmehr, daß der Wehrpflichtige grundsätzlich Wehrdienst leistet, und verbietet es deshalb, in den als Ersatz des Wehrdienstes eingerichteten Zivildienst andere als solche Wehrpflichtige einzuberufen, die nach Art. 12a Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 GG den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern dürfen.

7. Die Wehrgerechtigkeit fordert von jeder gesetzlichen Regelung nach Art. 12a Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2 GG, daß nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllt sind. § 25a Abs. 1 WpflG n.F. genügt diesem Erfordernis nicht.

8. Wie eine gesetzliche Regelung, welche die Ausgestaltung des Ersatzdienstes als einzige Probe auf die Gewissensentscheidung einsetzt, beschaffen sein muß,

wenn sie der Verfassung entsprechen soll, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Der Gesetzgeber hat insoweit innerhalb des von Art. 12a Abs. 2 Satz 2 und 3 GG gezogenen Rahmens volle Gestaltungsfreiheit. Außer der Pflicht, Waffendienst zu leisten, kann er alle Pflichten und Belastungen, welche die Wehrdienstleistenden treffen, in gleichem Maße auch den Zivildienstleistenden auferlegen.

9. Angesichts des Mißverhältnisses zwischen der Zahl der verfügbaren Ersatzdienstpflichtigen und der Zahl der vorhandenen und besetzbaren Einsatzplätze im Zivildienst sowie im Hinblick darauf, daß der Gesetzgeber den ihm von Art. 12a Abs. 2 Satz 2 und 3 GG für die rechtliche Ausgestaltung des Zivildienstes gezogenen Rahmen bislang nicht ausgeschöpft hat, kann die Ersatzdienstpflicht gegenwärtig nicht als eine im Verhältnis zur Wehrdienstpflicht auch nur gleichermaßen aktuelle und gleichbelastende Pflicht angesehen werden.

10. Zustimmungspflichtig nach Art. 87b Abs. 2 Satz 1 GG ist nicht nur ein solches Bundesgesetz, das den Gesetzesvollzug einer Verwaltungsmaterie erstmals den Ländern voll entzieht und in die Bundeseigenverwaltung überführt oder das bestimmt, daß es von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt wird. Das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates greift vielmehr auch dann ein, wenn ein Änderungsgesetz die früher mit Zustimmung des Bundesrates in die Bundeseigenverwaltung oder Bundesauftragsverwaltung überführte Verwaltungsaufgabe so umgestaltet oder erweitert, daß dieser Vorgang angesichts des Grundsatzes des Art. 83 GG einer neuen Übertragung von Ausführungszuständigkeiten auf den Bund gleichkommt.

11. Die Änderung der Vorschriften über die Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern hat unmittelbar die grundlegende Umgestaltung des Zivildienstes zu einer nach Inhalt und Umfang alternativ neben den Wehrdienst tretenden zweiten Form eines Gemeindienstes zur Folge. Diese Qualitätsveränderung ist in § 25a WpflG n.F. unmittelbar angelegt.

12. Die in den materiell-rechtlichen Vorschriften des Wehrpflichtänderungsgesetzes angelegte neue Verschiebung von Verwaltungszuständigkeiten zu Lasten der Länder war nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig.“



DFG-VK Deutsche Friedensgesellschaft
Vereinigte Kriegsdienstgegner e. V.
Landesverband Baden-Württemberg
Boeckhstraße 13 - 7500 Karlsruhe 1
Telefon 07 21/81 40 67

"Bundesverfassungsgericht erklärt Wehrdienstnovelle für nichtig"

Abweichende Meinung des Bundesverfassungsrichters Martin Hirsch zu dem Urteil des Zweiten Senats vom 13. April 1978¹

"Das Urteil des Zweiten Senats ist unter Verstoß gegen § 16 BVerfGG ergangen; der Senat hätte das Plenum des Bundesverfassungsgerichts anrufen müssen. Die angegriffene Novelle ist verfassungskonform und auch verfassungsgemäß zustandegekommen" (S. 178)²

"I.: Wenn der Senat zur Begründung seiner Entscheidung meint, Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3, 12a Abs. 1 und 2 GG lasse nicht zu, daß die 'bloße' Erklärung, man sei aus Gründen des Gewissens gegen den Kriegsdienst mit der Waffe, die Freistellung von dem an sich gesetzlich von jedermann geforderten Wehrdienst bewirke, so widerspricht dies der Rechtsauffassung, die der Erste Senat in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1970 (BVerfGE 28, 243, 259) als relevante Auslegung von Art. 4 Abs. 3 GG dargelegt hat. Der Gesetzgeber sei nicht gehindert, aus dringenden praktischen Gründen das Anerkennungsverfahren zu beseitigen. Daß dies zu einer Befreiung vom Wehrdienst aufgrund einer 'bloßen' Erklärung im Sinne von Art. 4 Abs 3 GG führen könnte, kann der Erste Senat nicht übersehen haben" (S. 178)

"II.: Die jetzt erhobene Forderung des Zweiten Senats nach einem Verfahren, das "gewährleistet, daß nur solche Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden, bei denen mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, daß in ihrer Person" (!) "die Voraussetzungen des Art. 4 Abs 3 Satz 1 GG erfüllt sind", ist aus der Verfassung nicht abzuleiten". (S. 178)

"(...) weil die allgemeine Wehrpflicht.....kein Verfassungsgebot, sondern "nur" ein einfaches rechtliches Gebot ist und nicht mit dem Verteidigungsauftrag der Verfassung identifiziert werden darf. Der Senat hält selbst eine Berufsarmee als Alternative für zulässig.

Wenn der Senat dennoch die allgemeine Wehrpflicht als "verfassungsrechtlich verankert" bezeichnet und in ihr - ohne fallbezogene Erläuterungen - den "Ausdruck des allgemeinen Gleichheitsgedankens" sieht, besteht die Gefahr, Art. 4 Abs.3 GG als "Ausnahmerecht für "weniger treue" Bürger zu handhaben und das "uneingeschränkte Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung in einzelnen Beziehungen", also z.B. durch eine staatliche Prüfungs-kompetenz zu begrenzen". (S. 178)

"Wie auch immer die Wendung von der 'Begrenzung' ausgelegt werden mag, es bleibt zu beachten, daß Art. 4 Abs. 3 GG Gewissensfreiheit bedeutet, die sich aus dem Grundrecht der Religionsfreiheit entwickelt hat und zum "Menschenrecht" geworden ist. Diese Freiheit des Gewissens ist weder disponibel noch einem staatlichen Definitionsvorbehalt unterworfen". (...) (S. 179).

"(...)" "Nicht die Verteidigungsfähigkeit hat also im Konfliktfall den Vorrang, sondern das Gewissen (so auch Heiner Geißler in seiner Dissertation "Das Recht auf Kriegsdienstverweigerung" 1959 S. 150ff). Das personale Gewissen habe absolute Souveränität gegenüber dem Staat und seinen Befehlen". (S. 179)

"(...) Steht aber die allgemeine Wehrpflicht gemäß Art. 12a GG zur Disposition des Gesetzgebers, weil sie selbst kein Verfassungsgebot, sondern nur ein mögliches Mittel zur Erfüllung des Verfassungsgebotes der Verteidigung ist, dann verstößt derjenige, der sich zu Unrecht auf Art. 4 Abs. 3 GG beruft, "nur" gegen ein "einfaches" Gesetz, während die Versagung der Anerkennung eines berechtigten Kriegsdienstverweigerers gegen die Verfassung verstößt (Adolf Arndt, JZ 1960, S. 275)". (S. 180/81)

¹2 BVF 1,2,4 und 5/77 - ,veröffentlicht in: Europäische Zeitschrift 'Grundrechte' vom 20.Apr.1978, 5.Jg. Heft 7 .

²§ 16 Gesetz über das Bundesverfassungsgericht: "Will der Senat in einer Rechtsfrage von der in einer Entscheidung des anderen Senats enthaltenen Rechtsauffassung abweichen, so entscheidet darüber das Plenum des Bundesverfassungsgerichts"

